Der Württembergische Staatsgerichtshof

*

Eine rechtsgeschichtliche
und rechtsvergleichende Studie

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
einer
Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen
Fakultät,
Rechtswissenschaftliche Abteilung,
der Universität Tübingen

vorgelegt
von

Wilhelm Bihr, Referendar
aus Weilheim a. d. Teck

Druck der J. Glenger'schen Buchdruckerei Weilheim a. d. T.
1931

Referent: Prof. Dr. L. von Köhler

Mündliche Prüfung: 12. Dezember 1930

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548004_0054

Inhaltsübersicht.

I. Teil.

Die historische Entwicklung bis zur Aufhebung der konstitutionellen Monarchie (1918).

1. Kapitel. Vorbilder und Entwürfe für einen Staatsgerichtshof und seine Stellung in der Verfassungsurkunde von 1819.

§ 1. Einleitung.
§ 2. Institutionen zum Schutz altständischer Rechte in Württemberg.
§ 3. Die ausländischen Vorbilder.
§ 4. Die Entwürfe von 1815/17.
§ 5. Der württ. St. G. H. nach der Verfassungsurkunde vom 25. September 1819.
§ 6. Verfassungs- und ideengeschichtliche Grundlage.
§ 7. Der St. G. H. in andern deutschen konstitutionellen Monarchien.

2. Kapitel: Stellung und entwicklungsgeschichtliche Umgestaltungen des württ. St. G. H.

§ 8. Der württ. St. G. H. in Tätigkeit.
§ 9. Einfluß der Reichsjustizgesetze und der veränderten systematischen Auffassung über das Wesen des St. G. H.

II. Teil.

Entwurf und Beratung betr. einen neuen St. G. H. im Volksstaat Württemberg und seine Stellung in der Verfassung von 1919.

§ 10. Entwurf und Beratung.
§ 11. Der württ. St. G. H. nach der neuen Verfassung von 1919, im besonderen seine Zuständigkeit.

III. Teil.

Der württ. St. G. H. verglichen mit den entsprechenden Einrichtungen des Reiches und der anderen deutschen Länder.

§ 12. Uebersicht.

1. Kapitel. Zuständigkeiten der Staatsgerichtshöfe.

§ 13. Der St. G. H. als Anklagegerichtshof.
§ 14. Die sonstigen Zuständigkeiten der Staatsgerichtshöfe
2. Kapitel. Zusammensetzung und Verfahren.
§ 15. Die Zusammensetzung des St. G. H.
§ 16. Das Verfahren vor dem St. G. H.

I. Teil.

Die historische Entwicklung bis zur Aufhebung der konstitutionellen Monarchie (1918).

1. Kapitel.

Vorbilder und Entwürfe für einen Staatsgerichtshof und seine Stellung in der Verfassungsurkunde von 1819.

§ 1.

Einleitung.

Die Geschichte des württembergischen Staatsgerichtshofes (St. G. H.) ist ein Stück der Geschichte des württembergischen Verfassungslebens. Wesen, Zielsetzung und Bedeutung des St. G. H. sind begrifflich mit der Verfassung des Landes verbunden. In treffender Kürze stellt die frühere württembergische Verfassungsurkunde in § 195 an die Spitze eines neuen Kapitels den Satz: „Zum gerichtlichen Schutze der Verfassung wird ein Staatsgerichtshof errichtet." Ein St. G. H. bildete in fast allen deutschen Ländern, die auf Grund des Art. 13 der Bundesakte des Wiener Kongresses eine Volksvertretung bekommen sollten, gleichsam den Schlußstein der Verfassungsurkunden. Er wurde sowohl in der Wissenschaft als auch in der Politik als das letzte Glied und die notwendige Ergänzung der konstitutionellen Staatsordnung betrachtet.

Die ursprüngliche und vornehmste Aufgabe eines St.G.H. war die Durchführung der rechtlichen Verantwortlichkeit der Minister auf eine erhobene Anklage der Stände bzw. der Volksvertretung. Weitere Aufgabenkreise, wie etwa Entscheidung auf Anklage gegen Mitglieder der Landstände oder wie in einigen deutschen Bundesstaaten die Entscheidung von Streitigkeiten über die Auslegung von Verfassungsbestimmungen blieben vereinzelt, und waren dem Wechsel und den verschiedenen Anschauungen der Zeiten, wie auch den politischen Strömungen unterworfen.

Die heute durchaus herrschende Ansicht, daß das Verfahren vor dem St.G.H. zur Durchführung der Ministerverantwortlichkeit ein besonders geartetes ist, und weder strafrechtlichen Charakter hat [1]), als welches es zu Be-

[1]) So Mohl, Staatsrecht des Kgr. Wrttbg. I S. 761, der daher auch die subjektiven Voraussetzungen der Strafbarkeit für erforderlich hält; u. a., heute noch Nawiasky, Bayr. Verf. R. 1923, S. 452.

ginn des 19. Jahrhunderts auch vom Ausland betrachtet wurde [2]), noch als ein Disziplinarverfahren sich darstellt [3]), hat sich erst im Lauf der Entwicklung der Rechtssystematik, besonders als die große Schöpfung der Reichsjustizgesetze in den siebziger Jahren in Angriff genommen und durchführt wurde, herauskristallisiert. Einheitlich sind jedoch die Meinungen auch heute noch nicht. Man sieht indes vorwiegend das Verfahren vor dem St.G.H. als staatsrechtliches an [4]), und die Verantwortlichkeit vor dem St.G.H. als eine durchaus selbständige, die sich unterscheidet von der allgemein strafrechtlichen, disziplinaren und parlamentarischen Verantwortlichkeit. Der St.G.H. ist „eine durchaus selbständige, isolierte, auf eigenem Grund beruhende große öffentliche Einrichtung zur Garantie der Verfassung." [5]).

Wir fragen nach dem Beweggrund für die Einführung einer solchen verfassungsrechtlichen Institution. Das politische Motiv bestand im Wesen der konstitutionellen Monarchie und der dort gegebenen Machtverteilung. Der Monarch verkörpert die oberste Gewalt, die suprema potestas, im Staat. Er ist unverletzlich und grundsätzlich auch unverantwortlich; das liegt im System des Konstitutionalismus. Die Minister, als erste Berater des Monarchen, werden von diesem ernannt und entlassen — ohne Mitwirkungsrecht der Volksvertretung oder der Stände; eine sog. parlamentarische Verantwortlichkeit gibt es nicht. Daher bedarf es eines andern Schutzes der die Rechte des Volkes verbürgenden Verfassung, — das empfand man in Württemberg ums Jahr 1819 umso stärker, als von König Friedrich I. die Verfassung am 30. Dezember 1805 kurzer Hand beiseite geschoben und ein absolutes Regiment eingeführt worden war. Der Schutz ist erforderlich in erster Linie gegenüber der Regierung, gegenüber dem Monarchen. Für die Rechtsgültigkeit von Regierungakten des Monarchen bedarf es aber der Gegenzeichnung des zuständigen Ministers. Also gilt es die Minister zur Verantwortung ziehen zu können. Das Mittel zur Verwirklichung ihrer Verantwortlichkeit ist die Ministeranklage durch die Volksvertretung. Der generelle

[2]) Gneist, Aemter und Verwaltung in Engl. II, S. 709; vgl. auch Pistorius, St. G. H. e und Min. Verantw., 1891, S. 13.

[3]) So Sarwey, St. R. des Kgr. Wrttbgs. 1883, II. S. 248. Finger in Arch. d. öff. R., N. F. 9, S. 292 („quasidisziplinares Verfahren").

[4]) Anschütz, Komm. zur R. V. 8. Aufl. zu Art. 59; Eiswaldt, Annalen des deutschen Reichs, Bd. 59, S. 305.

[5]) Gerber, Grundzüge eines Systems d. deutschen St. R. 1869, S. 192.

strafrechtliche Schutz genügt hier nicht, es bedarf eines besonderen Gerichts, des sogenannten Staatsgerichtshofs. Die Durchführung dieses Gedankens wird in dem Kommissionsbericht über das 10. Kapitel der Verfassungspropositionen als unumgänglich erklärt. Es wird hier ausgeführt: „Wenn bei solchen Personen (gemeint sind: Minister und ständische Mitglieder) verletzte Verfassung der Gegenstand wäre, so scheint der gewöhnliche Richter unzulänglich zu werden, und es scheint eine besondere Behörde gebildet werden zu müssen, welche für die hier vorkommenden, im sonstigen bürgerlichen Rechtsgang aber nicht gewöhnlichen höchsten Fragen der ordentliche Richter wäre." [6]) So ist der St.G.H. zu einer, man kann sagen typischen Einrichtung jeder konstitutionellen Monarchie geworden.

Da nun im heutigen parlamentarischen Staat die staatsrechtliche Ministerverantwortlichkeit und die Institution des St.G.H. erhalten geblieben ist, so fragen wir mit Fug, welche Stellung der St.G.H. in der parlamentarischen Verfassung einnimmt. Man erkennt bei näherer Prüfung bald, daß die staatsrechtliche Ministerverantwortlichkeit neben der parlamentarischen eine durchaus untergeordnete Rolle spielt [7]), daß dagegen andere dem St.G.H. eingeräumte Kompetenzen wie z. B. die Entscheidung bei Wahlanfechtung, Entscheidung über den Verlust der Mitgliedschaft zum Parlament, oder wie in andern deutschen Ländern [8]) die Entscheidung bei Verfassungsstreitigkeiten in den Vordergrund getreten sind. Aus dieser Erkenntnis heraus können wir die Feststellung treffen, daß der eigentliche und ursprüngliche Zweck des St.G.H., nämlich Garantie der Verfassung gegen Verletzungen der Rechte des Volkes durch die Regierung zu sein, bewußt oder unbewußt zurückgedrängt wurde zu Gunsten von Aufgaben, die in der Entscheidung von Streitigkeiten verfassungsrechtlicher Natur bestehen, und die sich deutlich auch gegen den Gesetzgeber wenden. [9]). Da der Gegen-

[6]) Scheurlen, der St. G. H. im Kgr. Wrttbg. 1835, S. 27.

[7]) So schon Gneist, a. a. O.; „Die Anklage verliert damit ihren juristischen Ernst, fällt vielmehr in das Gebiet der Parteitaktik." Nawiasky, Bayr. Verf. R., nennt die Institution in der heutigen parlamentarischen Verfassung übertrieben einen „Anachronismus".

[8]) Z. B. Preussen, Bayern, Thüringen.

[9]) Vgl. C. Schmitt, der Hüter der Verfassung (Archiv d. öff. R., N. F. 16, S. 175); er spricht von einem „merkwürdigen Funktionswandel". Noch weiter geht F. W. Jerusalem, Die Staatsgerichtsbarkeit 1930, der ausgehend von seinem Begriff der Staatsgerichtsbarkeit die staatsrechtliche Ministerverantwortlichkeit begrifflich ausserhalb der Sphäre der Staatsgerichtsbarkeit liegend betrachtet, und sie lediglich in das Informationsrecht des Parlaments einreiht.

stand der Entscheidung vorzüglich im Gebiet der Verfassung und des Verfassungslebens liegt, so wird weithin der Ausdruck „Staatsgerichtsbarkeit" als nichtssagend abgelehnt und durch „Verfassungsgerichtsbarkeit" ersetzt. [10])

§ 2.

Institutionen zum Schutz altständischer Rechte in Württemberg.

Schon die sogenannte „altständische Verfassung", deren Epoche durch den Abschluß des Tübinger Vertrags von 1514 zwischen den Ständen und Herzog Ulrich eingeleitet wurde [1]) und die eine Mitwirkung der Stände an der Regierung sicherte, kannte einen gewissen Schutz der von den Ständen erkämpften Rechte. In erster Linie diente diesem Zweck, daß der Fürst Grundgesetze und Rechte beschwören mußte. Solange die ständischen Rechte lediglich negativer Art waren, indem nur die Steuern zu bewilligen waren, falls der Ertrag des Kammerguts für die Kosten der Regierung und Hofhaltung nicht ausreichte [1]), bedurfte es trotz der Unverantwortlichkeit des Monarchen eines besonderen gerichtlichen Schutzes nicht. Das änderte sich aber alsbald mit dem Weiterumsichgreifen der ständischen Rechte, das immer gleichzeitig eine Verminderung der absoluten Rechte des Herrschers bedeutete.

Die erste ausdrückliche Bestimmung, daß die Staatsdiener nicht bloß dem Herrscher, sondern auch den Ständen bis zu einem gewissen Grad verantwortlich sein sollen, und daß ein eigens für diesen Zweck zusammengesetztes Gericht errichtet werden solle, findet sich in Herzog Ludwigs Testament vom Jahre 1592/93. Ueber die Zusammensetzung dieses Gerichts heißt es: „Da wür dann volgende maß, Unnd Ordnung geben, Das Nämblich uf sollichen fhall gegen Unnßern Diennern, ain Landtgericht alhie bey Unnßer Cantzley, von Vier Prälathen, Vier gelärten unnd graduierten, Im Lanndt geborn, Unnd erzogen, Unnd vier Burgermaistern, aus unnßern Vier Haupt Stätten, Stuttgardt, Thübingen, Urach, unnd Schorndorf, nidergesetzt, Inen Unßern hofrichter zu ainnem praesidenten gegeben, Dieselbige allerseitz zu sollichem Gericht wie herkommen, unnd hieuor auch ettwan gebraucht worden, beaydiget, der Proceß denn Rechten gemaß, Inn

[10]) So mit Vorliebe Triepel: Veröff. d. Vereinigg. d. Deutsch. St. R. Lehrer. H. 5, S 4 ff.; ebenso wird der Ausdruck von der österreich. Bundes-Verf, von 1920 gesetzestechnisch gebraucht.

[1]) Bazille: Verf. des Freist. Württ. 5. Aufl. S. 7.

schriften getriben. Unnd wann es zur Enndt Urtheyl kombt, Alle Acta, unnd Actitata gepürlich, unnd In beysein des Beclagten, durch ainner Notarium publicum zusammen rotuliert, Unnßer Juristen Facultet zue Thübingen, Umb ain rechtmäßige Urtheyl überschickht, welche auch von sollichen Lanndtzrichtern ongeendert außgesprochen, Unnd darwider khain Theyl, von Unnsern Jn: oder Substitutierten Erben beschwardt werden soll." [2]).

Weiterhin wird bestimmt, daß die hier Angeklagten an ihrer Verteidigung nicht gehindert oder aufgehalten werden dürfen, und die erforderlichen Akten ihnen „in Originali" ausgehändigt werden.

Auf diese Stelle nimmt dann das Testament von Herzog Eberhard Ludwig vom Jahre 1732 Bezug und ordnet wiederholt an, daß bei „gewißen, gründlichen und erheblichen K l a g d e n" [3] nicht „via facti", sondern nach der in Ludwigs Kodizill vorgeschriebenen „Forma procedendi Rechtlich zu verfahren" sei und dann „die sonst in ihrem Staat untersagte beneficia provocationis et appellationis an die höchsten Reichsgerichte auf solche Fälle in extenso vorbehalten und verliehen seyn sollen."

Die Stellung dieses „Landtgerichts" und seine Aufgaben sind damit allerdings nicht eindeutig festgelegt: in erster Linie fehlen Vorschriften über das Verfahren und über die Abgrenzung seiner Zuständigkeit. Aber gerade aus dem Fehlen besonderer Verfahrensvorschriften wird man schließen können, daß das allgemeine schriftliche Strafverfahren — „Inn schriften getriben" — zur Anwendung zu bringen war. Betroffen wurden von einer Anklage nur Staatsdiener, deren besondere Verantwortlichkeit sich dabei zeigt. Der Grund dafür, daß man zur Durchführung dieser Verantwortlichkeit einen außerordentlichen Gerichtshof mit der gemischten Besetzung von 4 Prälaten, 4 Gelehrten, 4 Bürgermeistern und 1 Hofrichter als Vorsitzenden schuf, lag wohl darin, daß man an der Unparteilichkeit der ordentlichen Gerichte zweifelte und eine „Kabinettsjustiz" für diese Fragen ausschalten wollte. Im Lauf der Zeit scheint dieses Landgericht wieder abgekommen zu sein. [4]) Jedenfalls behält der Erbvergleich von 1770 zwischen Herzog Karl Eugen und den Ständen nur ein Kriminalverfahren bei und zwar gegen alle herzog-

[2]) A. L. Reyscher: Sammlung der Württ. Gesetze, II S. 247/248; Pistorius: Staatsgerichtshöfe u. Min. Ver., 1891 S. 10.

[3]) Reyscher: a. a. O. S. 449/50.

[4]) Fricker: Geschichte der Verf. Württbgs. 1869 S. 135.

lichen Minister, Räte, Beamte, und Magistratspersonen, die „der Landschaft Privilegien und Freyheiten, wie auch aufgerichtete Landtags-Abschiede" verletzen. [5]).

Als einen gewissen Ersatz dieser bis dahin bestehenden Garantie der ständischen Rechte ist der Schutz Preußens, Großbritanniens und Dänemarks anzusehen: Denn nach Abschluß des Erbvergleichs wandten sich die Stände an Friedrich den Großen, und dieser übernahm dann zusammen mit den Kronen von Großbritannien und Dänemark im Jahr 1771 für sich und seine Nachfolger die Garantie für diesen Verfassungsvertrag. [6]) Außerdem blieben ja die schon oben erwähnten beneficia provocationis und appellationis an die höchsten Reichsgerichte (insbesondere an den Reichshofrat) auf solche Fälle vorbehalten.

§ 3.

Die ausländischen Vorbilder.

Der Art. 13 der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 verhieß allen deutschen Bundesstaaten eine landständische Verfassung. Sofort setzte dann auch in Württemberg der Streit um die Verfassung ein. Gleichzeitig handelte es sich darum, Garantien für die Erhaltung einer solchen zu schaffen, war doch im Volk das Verhalten des Königs Friedrich I., der am 30. Dezember 1805 die ständische Verfassung aufgehoben hatte, noch in guter Erinnerung. Der neue Geist, der seit der französischen Revolution von Frankreich herüberdrang und die politischen, staatlichen und wirtschaftlichen Aenderungen, die die napoleonische Herrschaft und die Befreiungskriege mit sich brachten, ließen die Wiedereinführung der alten landständischen Verfassung in ihrer ursprünglichen Form nicht ohne weiteres mehr zu. In erster Linie galt es, eine Volksvertretung zu schaffen, die eine Repräsentation sämtlicher Staatsbürger darzustellen hatte. Da ein solcher Konstitutionalismus in einflußreichen westlichen ausländischen Staaten bereits seine Ausprägung erfahren hatte, sah man die ausländischen Verfassungen als Vorbilder an und kam weithin unter ihren Einfluß [1]).

Naturgemäß waren es nur die großen Staaten England, die Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreich,

---

[5]) Reyscher: a. a. O. S. 552/553.

[6]) Göz: Die Verf. Urk. f. das Kgr. Württbg. 1906, Vorbem. zum X. Kap.

[1]) Siehe unten, § 6, Anm. 1.

deren Staats- und Verfassungsverhältnisse und Institutionen vergleichsweise herangezogen wurden.

Dem englischen Verfassungsrecht ist, was den hier interessierenden Verfassungsschutz anbetrifft, die Einrichtung eines besonderen St.G.H. unbekannt. Wohl hat sich in langer geschichtlicher Entwicklung eine rechtliche Verantwortlichkeit der Minister herausgebildet und ist in vielen Fällen angewandt worden [2], aber eine besondere nach paritätischen Grundsätzen zusammengesetzte Behörde, wie sie dann in Deutschland und besonders auch in Württemberg sich einbürgerte, wurde nicht für nötig befunden. Vielmehr wurde die rechtliche Ministerverantwortlichkeit vor dem Oberhaus realisiert; diese Aufgabe war nicht eine seinen sonstigen Aufgaben fremde Funktion, sondern fiel in den Rahmen seiner sonstigen richterlichen Befugnisse. Das Oberhaus war damals in den Gerichtsorganismus eingegliedert und es standen ihm auch später noch einige richterliche Entscheidungsbefugnisse zu [3]. Die Minister in England sind nicht nur verantwortlich für die Legalität, sondern auch für „honesty, justice and utility" ihrer Handlungen. Das Verfahren ist das typisch strafrechtliche, — das sog. impeachment-, bei welchem das Unterhaus als Anklagebehörde auftritt. Das Oberhaus entscheidet nach kontradiktorischem Verhandeln [4]. Die Entscheidung ist ein Strafurteil und lautet auf Verbannung, Gefängnis, Geldbuße oder dauernde Amtsunfähigkeit [5].

Das „impeachment" wurde von den Vereinigten Staaten von Amerika, wenn auch wesentlich umgestaltet, ebenfalls in ihre Staatsverfassung übernommen. Alle Beamten und Staatssekretäre, wie auch der Präsident sind rechtlich gleicherweise verantwortlich und zwar für Hochverrat, Bestechung und andere schwere Verbrechen und Vergehen. Die Entscheidung fällt hier, gemäß dem von England übernommenen Vorbild, der Senat, Ankläger ist das Repräsentantenhaus. [6]. Der strafrechtliche Charakter ist jedoch offensichtlich aufgegeben; die Verurteilung lautet auf Amtsenthebung (removal from Office) oder Dienstent-

---

[2]) Vgl. dazu Mohl, Minist. Verantw. 1837, der S. 604 ff. eine Reihe von Einzelanklagen (impeachments) seit dem Jahr 1376 darstellt.

[3]) Pistorius, a. a. O. S. 14.

[4]) Gneist, 2. Aufl. II S. 709; Schulze, Das preuss. St. R. II S. 677.

[5]) Gneist, a. a. O., S. 706.

[6]) Art. I, Sekt. 2, § 5 u. Art. I, Sekt. 3, § 6 der Constitution of the United States of Amerika vom 17. Sept. 1787.

lassung (disqualification to hold and enjoy any Office of honor, Trust or Profit under the United States, [7]. Der Senat kann demnach nur noch sog. „politische Strafen" verhängen. Das verurteilende Erkenntnis bedarf einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Soweit es sich bei der dem Beschuldigten zur Last gelegten Handlung gleichzeitig um ein kriminelles Delikt handelt, so bleibt dieses den ordentlichen Schwurgerichten zur Aburteilung überlassen. Man findet in dieser Regelung den deutlichen Ansatz zu einer Unterscheidung zwischen einer strafrechtlichen und einer politisch-staatsrechtlichen Verantwortlichkeit. [8]).

Durch seine erste Verfassung von 1791 hat Frankreich das Institut der Ministerverantwortlichkeit eingebürgert. Diese Verfassung lehnt sich vielfach an das amerikanische Vorbild an, schuf jedoch für die Durchführung der Ministerverantwortlichkeit einen besonderen Gerichtshof, une haute cour nationale, als entscheidende Behörde. Das Recht der Anklage hat allein die gesetzgebende Körperschaft. Eine Verurteilung kann erfolgen: wegen Vergehens gegen die Verfassung und gegen die nationale Sicherheit, wegen jeden Eingriffes in das Eigentum und die persönliche Freiheit, sowie wegen Verschleuderung von Geldern, die als Aufwand für ein Departement vorgesehen sind [9]).

Die Konsularverfassung von 1799 setzte als Staatsgerichtshof den „Sénat conservateur" ein. Das Anklagerecht verblieb dem gesetzgebenden Körper. Der Sénat conservateur war zuständig zur Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der Akte des Corps législatif, wie der des Gouvernement [10]).

Diese Verfassungen erlangten keine größere Bedeutung [11]). Wohl aber dann die Charte constitutionelle Ludwigs XVIII. vom 4. Juni 1814. Sie lehnte sich weitgehend an englische Verfassungsverhältnisse an. Die Anklage, die von der Abgeordnetenkammer erhoben wird, war beschränkt auf die Fälle des Verrats und der Erpressung (trahison ou concussion). Zuständig zur Entscheidung war die Pairskammer. Dieses Verfahren ist in Frankreich ein-

[7]) Art. I, Sekt. 3 § 7.

[8]) Bluntschli, Staatswörterb. v. Bluntschli, III, S. 814 (1872).

[9]) responsables . . . . de toute dissipation des deniers destinés aux dépenses de leur département; vgl. Pistorius, a. a. O. S. 17.

[10]) Triepel, a. a. O. S. 14.

[11]) G. Jellinek, Allg. Staatslehre 1914, S. 523.

mal durchgeführt worden und zwar im Jahr 1830, wo gegen mehrere Minister Karls X. die Anklage von der Abgeordnetenkammer erhoben wurde; das Verfahren war der gewöhnliche französische Strafprozeß [12]). Diese Charte von 1814 war es, die einen großen Einfluß auf die Bildung der konstitutionellen Verfassungen in den deutschen Staaten in der Folgezeit ausübte [13]).

§ 4.

Die Entwürfe von 1815/17.

Württemberg war eines der wenigen Länder, welche die Wiederherstellung eines verfassungsmäßigen Zustandes sofort nach dem Wiener Kongreß in Angriff nahmen. Schon am 11. Januar 1815, versprach König Friedrich eine „auf ständische Repräsentation gegründete Verfassung" [1]. Diese wurde dann vom König ohne vorherige Beratung mit den ständischen Vertretern durch ein Manifest am 15. März 1815 verkündigt [2]). Nach dieser Verfassung steht den Ständen das Recht zu, Anklage gegen kgl. Staatsbeamte zu erheben und zwar vor einem „eigenen ständischen Gericht" wegen Verfassungsverletzung (§ 37. Dieses Gericht setzt sich unter dem Vorsitz des Justizministers zusammen aus Rechtsgelehrten, von den Ständen für die Dauer der Versammlung ernannten 4 Virilstimmführern und 6 Landesdeputierten, die ebenfalls von den versammelten Ständen zum voraus auf die Dauer der Ständeversammlung ernannt werden. Der König behält sich das Begnadigungsrecht vor. Die Klage muß beim Monarchen eingereicht werden.

Diese Verfassung wurde von den Ständen nicht akzeptiert, da sie zu wenig ihren Forderungen auf Wiederherstellung „des guten alten Rechts" gerecht wurde, wenn auch vielleicht nicht gerade in dieser Bestimmung der Einsetzung eines ständischen Gerichts für die Aburteilung bei Verfassungsverletzungen, da diese ja eine weitgehende Anlehnung an das altständische Recht bedeutete. Mit welcher Schärfe und mit was für Gründen diese königliche Verfassung bekämpft wurde, geht aus einigen Sätzen des Entwurfs einer Adresse der Ständeversammlung an den König hervor, die „als die Urkunde des politischen

[12]) vgl. dazu Mohl, Min. Verantw., S. 702 ff.

[13]) G. Jellinek, a. a. O.

[1]) Fricker: a. a. O. S. 157.

[2]) Abdruck in dem Supplement von Aktenstücken der Verh. in der Versammlg. der Landstände, Abt. 1—4.

Glaubensbekenntnisses der Ständeversammlung" zu den Aktien registriert wurde: [3]) „Nie sah man also in Württemberg die alte Verfassung als aufgehoben, vielmehr nur als suspendiert an, ... ". „Bekanntlich zeichneten sich nun die Rechte der Württemberger vor denen der andern mittelbaren Reichsuntertanen nicht sowohl durch ihr Objekt, als durch die besonderen Garantien, wodurch diese Rechte gesichert waren, aus. Wurden nun durch die Auflösung des deutschen Reichs den vormaligen Reichsuntertanen die in der Reichsverfassung liegenden Mittel zur Sicherung ihrer Rechte entzogen, so konnten sie wohl mit umso stärkerem Grunde Anteil an allen den Territorialinstituten erwarten, welche zur Sicherung der Rechte der Einzelnen und zum Schutz des öffentlichen Wohls in dem Land, dem sie einverleibt wurden, sich schon fanden." . . . . „Dazu, auf der Basis einer Konstitutions-Urkunde handeln, an deren Errichtung die Repräsentanten des Volks nicht den allergeringsten Teil hatten, dazu sind sie nach den bestimmt ausgedrückten Gesinnungen ihrer Kommittenten in keinem Fall berechtigt."

Durch ein von den Ständen niedergesetztes Instruktionskommitee wurde im Jahr 1816 ein neuer Entwurf vorgelegt. Auch er kennt die Einrichtung eines Staatsgerichtshofs, des „Landesgerichtshofs", als „Mittel, die Verfassung zu erhalten und Defekte in der Staatsverwaltung zu heben", im XXIV. Kap., § 8—18. Seine Kompetenz ist in folgenden Fällen begründet: [4])

1) Anklage durch die Stände wegen Verfassungsverletzung.
2) Anklage durch die Regierung wegen Amts- oder Verfassungsverletzung.

Wegen Verfassungsverletzung können angeklagt werden:

a) Minister und die Chefs der Departements.
b) Die Mitglieder des höheren Kriminalgerichts.
c) Andere Personen, die in eine derartige Verfassungsverletzung verwickelt sind.
d) Mitglieder einer Ständeversammlung oder eines ständischen Ausschusses.

Von der Regierung können wegen ihrer ganzen Amtsverwaltung angeklagt werden: Ebenfalls die Minister und Departementschefs; wegen verfassungswidrigen Verhaltens:

---

[3]) Verh. in der Versammlg. der Landstände i. J. 1815, 1. Abt. S. 66 u. 73 ff.
[4]) C. F. Scheurlen: der ST. G. H. im Kgr. Württbg. 1835, S. 7, ff.

a) alle Staatsdiener, die von den Ständen belangt werden können.
b) Einzelne Mitglieder der Ständeversammlung oder des Ausschusses in besonderen Fällen.

Dieser „besondere gemeinschaftlich zu errichtende Landesgerichtshof" § 8 des Entwurfs besteht aus 1 Präsidenten und 12 Räten. Der König ernennt den Präsidenten und die Hälfte der Räte, jenen aus der Zahl der Präsidenten der höheren Civil- und der beiden Kriminalgerichte, diese aus den Räten dieser Gerichte. (§ 10). Die zweite Hälfte der Räte ernennt die Ständeversammlung, und zwar werden hierzu zwei Mitglieder des Gutsadels und 4 Bürgerliche gewählt, unter welchen letzteren wenigstens 2 Rechtsgelehrte sein müssen. Wer Mitglied einer Ständeversammlung oder eines Ausschusses ist, kann nicht gleichzeitig auch Mitglied dieses Landesgerichtshofs sein. Staatsdiener können in der Regel von den Ständen nicht als Beisitzer ernannt werden (§ 11). Der Landesgerichtshof bildet nur eine Instanz, und gegen seinen Ausspruch kann nur Nichtigkeitsklage, die Bitte um Revision und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattfinden (§ 12). Die Verhandlung ist öffentlich. Es können keine andern Strafen erkannt werden als Verweise, Geldstrafen (ohne Einschränkung), Suspension und Entsetzung vom Amt oder zeitliche oder dauernde Ausschließung von den ständischen Kollegien. Dem König steht, entgegen dem kgl. Entwurf von 1815, kein Begnadigungsrecht zu. Ein späteres Verfahren wegen desselben Vergehens vor den ordentlichen Strafgerichten wird durch das Verfahren vor dem besonderen Landesgerichtshof nicht ausgeschlossen. (§ 17).

Man sieht in diesen Bestimmungen deutlich, daß die Gedanken einer rechtlichen Verantwortlichkeit der Minister auf Grund ihrer besonderen Stellung verquickt sind mit Vorschriften eines disziplinaren Verfahrens bei Dienstverletzung von Beamten, der Landesgerichtshof mit seinem umfangreichen Apparat wird nach dem Entwurf mit Aufgaben betraut, die seinem ursprünglichen Sinn und Zweck durchaus fern liegen. Man findet aber auch außerordentlich moderne Gedanken in dem ständischen Entwurf. Die Unabhängigkeit eines weiteren gemeinrechtlichen Strafverfahrens von einem vorausgegangenen Verfahren beim Landesgerichtshof wird ausdrücklich normiert. Beides ist in Wirklichkeit nebeneinander möglich, trotzdem man allerdings die theoretisch-systematische Grenzlinie zwischen beiden Verfahrensarten nicht erkannt hat. Seine Organisation in paritätischem Aufbau unter

gleichmäßiger Zuweisung der Sitzverteilung zwischen Regierung und Ständeversammlung zeugt von gut durchdachter Vorstellung von dem Wesen und dem Zweck dieses Gerichtshofs. Dazu gehört auch der Wegfall des im kgl. Entwurf vorgesehenen Begnadigungsrechts des Königs.

Dem ständischen Entwurf wurde von König Wilhelm I, dem Nachfolger des inzwischen verstorbenen Königs Friedrich, am 3. März 1817 ein neuer Entwurf gegenüberstellt, der bezüglich der Einrichtung eines St.G.H. die Regelung des Entwurfs von 1815 aufgab, und sich im wesentlichen an die ständischen Vorschläge anschloß [5]). Dieser „gemeinschaftliche Gerichtshof" oder „gemeinschaftliche Behörde", wie die neue Bezeichnung im Entwurf lautet, soll sich zusammensetzen aus dem Präsidenten, den der König aus den Präsidenten der höheren Civil- und Kriminalgerichte ernennt und aus 16 Räten, wovon die Hälfte vom König ernannt, die andere Hälfte von der Ständeversammlung (beide Kammern zu gleichen Teilen) außerhalb ihrer Mitte aus dem Adel oder Bürgerstand gewählt wird. Die ständischen Mitglieder müssen ebenfalls Rechtsgelehrte sein (§ 324). Es können nunmehr auch Staatsdiener als ständische Beisitzer fungieren. Der gemeinschaftliche Gerichtshof erkennt ebenfalls wieder sowohl auf Anklagen der Regierung als auch der Ständeversammlung und zwar gegen einzelne Mitglieder der Ständeversammlung und gegen Minister, wegen jeder verfassungswidrigen Handlung (§ 325). Gegen andere Beamte findet wegen Verletzung der Verfassung nur ausnahmsweise Anklage statt. Dem König ist das Abolitionsrecht genommen; das Begnadigungsrecht darf bei Straferkenntnissen dieses Gerichtshofs nie soweit ausgedehnt werden, daß, wenn der Ausspruch auf Entfernung vom Amt gegangen ist, der Verurteilte in der von ihm bekleideten Stelle bleiben dürfe (§ 333).

Dieser gemeinschaftliche Gerichtshof erstattet fernerhin, und das ist eine Besonderheit gegenüber allen früheren Entwürfen, auf Antrag der Ständeversammlung oder der Regierung ein besonderes Gutachten, so oft zwischen der Regierung und der Ständeversammlung darüber eine Verschiedenheit der Meinungen obwaltet:

a) Ob etwas durch die Verfassung bestimmt sei und
b) wie eine Bestimmung der Verfassung zu erklären sei.

---

[5]) Kgl. Verf. Entwurf von 1817, Kap. IX, § 323—335. Scheurlen: a. a. O. S. 13 ff.

Er begutachtet nur auf Antrag. Der Ausspruch hat nie die Wirkung eines richterlichen Erkenntnisses und seine Erklärung nie die einer authentischen. Der Ausspruch kann nur dazu dienen, eine Ueberzeugung herbeizuführen, und dadurch eine freiwillige Uebereinkunft im Wege der Verabschiedung vorzubereiten. § 334 des Entwurfs. Wir sehen in dieser Entwurfsbestimmung den ersten Ansatz zur unparteiischen Entscheidung bei Verfassungsstreitigkeiten. Zu beachten sind aber doch noch die Beschränkungen, die deutlich die Scheu der Regierung vor diesem Institut erkennen lassen:

1) der gemeinschaftliche Gerichtshof begutachtet nur.
2) Die Meinungsverschiedenheit kann nur zwischen Regierung und Ständeversammlung bestehen,
3) können nicht generell Verfassungsstreitigkeiten begutachtet werden, sondern nur Streitigkeiten über Sinn und Inhalt der Verfassungsurkunde [6]).

Der ständische Entwurf wurde von der Regierung mit einzelnen formellen und materiellen Abweichungen in dem Abschnitt über den Staatsgerichtshof im Jahre 1819 der konstituierenden Ständeversammlung in Ludwigsburg zur Annahme vorgelegt. Die wichtigste Aenderung war, „daß dem Staatsgerichtshof der Charakter einer reinen Richterbehörde beigelegt wurde. " [7], seine Funktion als begutachtende Behörde, die sich zwischen Regierung und Ständeversammlung drängen konnte, also wieder gestrichen wurde. Nach kurzer Beratung wurden diese „Verfassungspropositionen" ohne materielle Aenderung von der konstituierenden Ständeversammlung angenommen. [8])

§ 5.

Der württ. St. G. H. nach der Verfassungsurkunde vom 25. September 1819.

Die Entwicklung fand im X. Kapitel, überschrieben: „Von dem Staatsgerichtshofe" § 195—205 ihren vorläufigen Abschluß. Was wurde erreicht?

Eindeutig wird der Zweck des St.G.H. vorangestellt: Er dient dem gerichtlichen Schutz der Verfassung. Er

---

[6]) Ueber ähnl. Beschränkungen dieses Instituts in den späteren Verfassungen anderer deutscher Bundesstaaten vgl. Stolzmann Arch. d. öff. R., N. F. 16, S. 365 ff.

[7]) Scheurlen: a. a. O. S. 19.

[8]) Scheurlen, a. a. O. S. 19/20; Verh. in der Versammlg. der Landstände des Kgr. Wrttbg. i. J. 1819, 44 Abt. S. 148/151 (18. Sept. 1819).

erkennt „über Unternehmungen, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind und über Verletzung einzelner Punkte der Verfassung." Andere Aufgaben, wie Anfertigung von Gutachten bei Verfassungsstreitigkeiten oder Entscheidung derselben sind ihm nicht zugewiesen. Er entscheidet auch grundsätzlich nur bei Verfassungsverletzungen von Mitgliedern der Stände und des ständischen Ausschusses (§ 189 V.U.) und von höheren Beamten der Ständeversammlung, ferner von Ministern und Departementschefs, dagegen nur ausnahmsweise bei Verfassungsverletzungen von andern Staatsdienern. Das disziplinarrechtliche Verfahren gegen Staatsdiener ist scharf getrennt [1]. Festgehalten hat man am Anklagerecht nicht nur der Stände, sondern auch der Regierung. Die Klage kann unmittelbar beim St.G.H. bzw. dessen Präsidenten eingereicht werden.

Jede Kammer hat für sich die Anklagebefugnis. Der ständische Ausschuß hat, wenn die Ständeversammlung nicht tagt und dringender Grund für die Erhebung der Anklage nachgewiesen ist, nicht selbst die Anklagebefugnis, sondern kann nur um Einberufung einer außerordentlichen Ständeversammlung bitten, die nicht verweigert werden kann. (§ 188 Abs. 1).

Der St.G.H. setzt sich zusammen aus dem vom König ernannten Präsidenten und 12 Richtern, die paritätisch vom König und von der Ständeversammlung bestellt werden. Auch Staatsdiener können – mit Vorbehalt der Einwilligung des Königs – als ständische Mitglieder gewählt werden.

Das Verfahren ist nicht verfassungsmäßig festgelegt; Einzelheiten, die besonders wichtig erschienen, wurden jedoch in den §§ 199 bis 202 der Verf.Urkunde (V.U.) aufgenommen. Ein besonderes Gesetz, welches das Verfahren im Ganzen geregelt hätte, wurde nicht erlassen. Es läßt sich jedoch aus der Strafbestimmung des § 203 V.U. zweifelsfrei ableiten, daß nur das strafrechtliche Verfahren in Frage kam, und damals jedenfalls, als die Bestimmungen über den St. G. H. beraten wurden, niemand an ein anderes, besonderes Verfahren dachte. Nach § 203 erstreckt sich die Strafbefugnis des Gerichtshofs nur auf Verweise und Geldstrafen, auf Suspension und Entfernung vom Amt, auf zeitliche oder immerwährende Ausschließung von der Landstandschaft. Ist auf die höchste Strafe erkannt, ohne eine weitere ausdrücklich auszuschließen,

[1]) A. M. Sarwey, siehe oben S. 2, Anm. 4.

so bleibt den ordentlichen Gerichten vorbehalten, gegen den Verurteilten ein weiteres Verfahren von Amtswegen eintreten zu lassen. [2]) Gegen die Entscheidung ist zulässig das Rechtsmittel der Revision (im Sinn des gemeinen Prozesses und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; beide Rechtsmittel haben keinen Devolutiveffekt, sondern bringen die Sache wieder vor dasselbe Gericht. [3]). Das Begnadigungsrecht des Königs entspricht im wesentlichen dem letzten kgl. Entwurf von 1817.

Die Zusammendrängung dieser neuen, aus dem Rahmen des übrigen Gerichtsorganismus fallenden Institution in nicht mehr als 11 Paragraphen brachte naturgemäß eine Fülle von Zweifels- und Streitfragen hervor, auf deren Anführung und Besprechung aber hier verzichtet werden muß [4]).

Historisch interessiert noch, was für Gründe dazu führten, daß man die begutachtende Tätigkeit des St.G.H. bei Verfassungsstreitigkeiten, wie sie der Entwurf von 1817 vorgesehen hatte oder eine schiedsrichterliche Kompetenz nicht in die Verfassungs - Urkunde aufnahm. Die Gründe werden aufgeführt im Kommissionsbericht über das X. Kapitel der Verfassungs-Propositionen [5]). Es diente damals einer literarischen Strömung der aragonische Nationalgerichtshof als Vorbild. Aehnlich diesem sollte aus den rechtlichsten, kenntnisreichsten und einsichtsvollsten Bürgern des Staates ein Nationalgerichtshof gebildet werden, welcher in Verfassungsangelegenheiten mit authentischer Interpretation entschiede. Diese Aufgabe wurde im Kommissionsbericht aus folgenden Gründen abgelehnt:

1. Es dürfte dann in diesem Fall schwerlich mehr von einem Vergleich die Rede sein.

2. Es würde, wenn das Volk diesen Nationalgerichtshof anrufen würde, an der Vollziehung der getroffenen Entscheidung fehlen.

3. Es könnte in vielen Fällen zu Ungunsten des Volkes entschieden werden.

„Man gab also die Ausführbarkeit auf, weil man bei

---

[2]) Das änderte sich mit der Erlassung der Reichsjustizgesetze, vgl.; unten S. 39.

[3]) Bazille/Köstlin: Verf. Urk. 1906, S. 251.

[4]) Es genügt die Verweisung auf: R. v. Mohl, die Verantw. der Minister. 1837: R. v. Mohl, das Staatsrecht des Kgr. Wrttbg., 2. Aufl., 1840, S. 761 ff., Göz, das Staatsrecht des Kgr. Württbg. 1908, S. 152 ff.

[5]) Beil. Nr. 6 zum Protokoll der landständ. Verhandlungen vom 15. 9. 1819; vgl. Scheurlen a. a. O. S. 26 ff.

näherer Betrachtung gefunden hatte, daß das Institut in diesem Sinn – als einheimischer Richter zwischen Regenten und Volk – eine Maschine sein müßte, welche sich selbst die Kräfte gäbe, womit sie ihren eigenen Widerstand überwände d. h. etwas mehr, als sie besäße". Was heißt das anders, als daß man sich mit dem Gedanken einer richterlichen Verfassungsbehörde nicht befreunden konnte, die sich in Wirklichkeit nicht zwischen Regent und Volk eingeschoben hätte, sondern über den Parteien, auch über dem Regenten in derartigen Fragen gestanden wäre. Die Einführung eines solchen Staatsorgans hätte tatsächlich an den Grundfesten des neuen Konstitutionalismus gerüttelt und stand mit der von Frankreich herübergekommenen Idee der Trennung der Gewalten nicht im Einklang. Und vollends, wenn man diesem Gerichtshof oder einem andern Organ die Vollziehung seiner Entscheidungen nicht gewähren wollte, so wäre seine Tätigkeit schon aus diesem Grund illusorisch und zwecklos gewesen.

Die Möglichkeit, bloße Gutachten ohne die Wirkung eines richterlichen Erkenntnisses von dem St.G.H. einholen zu können, wurde abgelehnt aus treffenden rechtspolitischen Gründen, deren Gedanken noch im geltenden Rechtssystem verwirklicht sind [6]. Ich zitiere wörtlich aus dem Kommissionsbericht: „Wir begnügen uns, an die allgemeine und bekannte Regel zu erinnern, vermöge welcher es für ebenso unrechtlich und unschicklich gehalten wird, wenn ein Richter in einer Streitsache sprechen sollte, in welcher er früher ein Gutachten erstattet hatte. Und dieser Fall war wohl nicht zu vermeiden, weil eben die erklärten Punkte wohl die nämlichen gewesen sein würden, welche die Anklage eines Ministers veranlassen konnten."

So blieb dem württ. St.G.H. als einzige Funktion der gerichtliche Schutz der Verfassung gegen tatsächliche Verletzungen übrig. Nur insoweit hatte er die Befugnis, die Verfassungsbestimmungen auszulegen, als es zur Prüfung der erhobenen Anklage wegen Verfassungsverletzung erforderlich war. Aber eine Auslegung ohne die Verbindung mit einer Anklage ist ausgeschlossen.

Dennoch war die Austragung und Erledigung von Verfassungsstreitigkeiten nicht notwendig eine reine machtpolitische Frage. In der Wiener Schlußakte war vorgesehen, daß bei Streitigkeiten über eine Norm einer Ver-

[6]) Vgl. § 22 Ziff. 4 u. 5, § 23 StPO.; § 41 Ziff. 5 u. 6 ZPO.

fassung, die speziell vom deutschen Bund garantiert ist, – diese Garantie hatte die Württ. Verfassung allerdings nicht – der deutsche Bund auf Ersuchen der Regierung zur Beilegung mitwirken kann. Dieser Gedanke wurde dann durch Bundesbeschluß vom 30. Oktober 1834 auf alle Bundesglieder verallgemeinert [7]). In diesem Beschluß verpflichten sich alle Bundesglieder, das im gleichen Jahr errichtete Bundesschiedsgericht anzurufen, wenn es sich um die Auslegung der Verfassung oder um die Grenzen der ständischen Mitwirkung bei Ausübung der Staatsgewalt handelt und alle nach der Landesverfassung zulässigen Wege zur Erledigung des Streits erfolglos beschritten wurden. Weitere Voraussetzung ist jedoch noch Antrag der Regierung unter vorheriger Vereinbarung mit den Ständen [8]). Gerade diese letztere Regelung machte die Brauchbarkeit des neuen Instituts sehr problematisch dazu kommt die sorgfältige Beschränkung auf einzelne Arten von Verfassungsstreitigkeiten. Zachariä a.a.O.S.781 nennt daher diese Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts mit einigem Recht „ein totgeborenes Kind."

Als dann 1871 das deutsche Reich begründet wurde, wurde in der Verfassung vom 16. April 1871 in Art. 76 Abs. 2 auch weiterhin die Zuständigkeit eines Bundesorgans, des Bundesrats, beibehalten. Er hat Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, auf Anrufen eines Teils gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen. Diese Instanz galt also auch für württembergische Verfassungsstreitigkeiten. Jedoch auch diese Regelung brachte nicht das ersehnte Ziel. [9]).

Das Ziel, wenigstens für die restlose richterliche Entscheidung aller Verfassungsstreitigkeiten in den deutschen Einzelstaaten, verwirklichte erst die Weimarer Verfassung von 1919.

§ 6.

Verfassungs- und ideengeschichtliche Grundlage.

Nachdem wir Zweck, Aufbau und Stellung des württ. St.G.H. nach der Verfassungsurkunde von 1819 kennen gelernt und auch negativ die rückblickend nicht unwichtige

[7]) Vgl. im Einzelnen: Stolzmann, Archiv des öff. R., N. F. 16, S. 406 ff.
[8]) Zachariä: Deutsches Staats- u. Bund. R. 1867, II S. 780.
[9]) Schulze: Lehrbuch des Deutschen St. Rechts 1866, II S. 63.

Feststellung gemacht haben, daß der württ. St.G.H. für Verfassungsstreitigkeiten nicht zuständig ist, bleibt uns vorwiegend noch die Aufgabe, das Fazit aus den im Vorigen schon geschilderten Strömungen und Einflüssen zu ziehen, die Frage nach den tieferen verfassungsgeschichtlichen Grundlagen der Institution des St.G.H. zu beantworten und den Gedanken dieser Art des Verfassungsschutzes in Verbindung zu bringen mit den leitenden Ideen seiner Zeit.

Wir wissen, daß der am Anfang des 19. Jahrhunderts in die deutschen Staaten eingedrungene Konstitutionalismus keine Neuschöpfung war, vielmehr in den westeuropäischen Staaten sein Urbild hatte. Dieses Urbild war auch Vorbild. Seine staatsrechtlichen und politischen Grundzüge, sein organischer Aufbau, auch seine Ausgestaltung in vielen einzelnen Erscheinungen beeinflußten in starkem Maße die neuen Verfassungen, besonders der drei süddeutschen Länder. [1]. Ist nun die Organisation eines besonderen Gerichts in Württemberg, eben des St.G.H., ebenfalls eine fremde auf deutschem Boden eingesetzte Pflanze, oder können wie vielleicht gerade hier die Fortwirkung und Weiterbildung des besonderen „Landgerichts" aus altständischer Zeit beobachten?

In den Verhandlungen über die Verfassungsurkunde spielte auf Seiten der Volksvertreter das Schlagwort vom vom „alten guten Recht" eine große Rolle, mit Bewußtsein, wollten sie doch kein zuvor errungenes Recht nun endgültig preisgeben. Daher fand auch die Bezeichnungsweise der Verfassungsinstitutionen eine möglichste Anlehnung an das frühere Recht. Der erste kgl. Verfassungs-Entwurf von 1815 spricht hinsichtlich des später sog. St.G.H. von einem eigenen ständischen Gericht. Das wäre nicht möglich gewesen, hätte man sich nicht bewußt an die frühere ständische Einrichtung angelehnt. Für eine solche Anlehnung spricht ganz besonders die Zusammensetzung des Gerichts. Damals, nach dem Testament des Herzogs Ludwig (1592 93), bestand der Aufbau aus einem Vorsitzenden von dem herzoglichen Hofgericht, 4 Gelehrten, 4 Prälaten u. 4 Bürgermeistern. Auf diese Weise war der Einfluß des monarchischen Gegenspielers bei diesem Gericht gesichert. Nach der Verfassungsurkunde von 1819 wird der St.G.H. gebildet aus einem Vorsitzenden aus den höheren Gerichten und 6 vom König ernannten und 6

[1]) Bes. vorbildlich die franz. Charte constitutionelle v. 1814; vgl. Bühler, Arch. d. öff. R. Bd. 39, S. 362 ff.; G. Jellinek, Allg. Staatslehre 1914 S. 528.

von der Volksvertretung gewählten Mitgliedern. Auch hier tritt klar das wesentliche Moment hervor, die Mitwirkung und der Einfluß der Volksvertretung. Daß nunmehr aber die Zusammensetzung des Gerichts paritätisch ist, dem König also derselbe Einfluß auf seine Bildung eingeräumt ist, das erklärt sich aus der in Württemberg immer hartnäckig verteidigten Auffassung über das Wesen der Verfassung als eines gegenseitigen Paktes zwischen Herrscher und Untertanen. [2]).

Am Augenfälligsten aber ist wohl die Sonderstellung dieses Gerichts. Isoliert von dem sonstigen Gerichtsorganismus bildet der St.G.H. einen Sonderkörper, einzig zum Zweck der Durchführung der Ministerverantwortlichkeit. Diese Besonderheit, auf die im allgemeinen viel zu wenig hingewiesen wird, hat bis dahin keinen entsprechenden Vorgang außerhalb Württembergs gehabt. Andere, dazu noch benachbarte Staaten, die in den Jahren vorher eine Verfassung bekamen, wie Baden und Bayern [3]), haben für die Realisierung der Ministerverantwortlichkeit ihren höchsten Kriminalgerichtshof zuständig gemacht. Und auch ein Zurückgreifen auf ausländisches Verfassungsrecht gibt keinen Aufschluß über eine entsprechende Sonderstellung der Verfassungsgerichtsbarkeit, die als Vorbild gedient hätte. Denn in England entschied das in den Gerichtsorganismus eingegliederte, dazu noch seinem Wesen nach politisch eingestellte Oberhaus, in den Vereinigten Staaten von Amerika der Senat auf eine Anklage des Unterhauses bzw. des Repräsentantenhauses.

Was Frankreich anbetrifft, so sind zwar hier besondere Gerichtshöfe zur Durchführung der Ministerverantwortlichkeit in den Verfassungen von 1791 und 1799 nachzuweisen. Allein diese sind ohne jede Bedeutung geblieben. Nach wenigen Jahren wurden sie durch die Charte constitutionelle von 1814 beseitigt, und die Pairskammer für zuständig erklärt. Erst diese Charte hat weitgehenden Einfluß auf die deutschen Verfassungsverhältnisse erlangt [4])

So erkennen wir, daß es, was die Institution des St.G.H. als besondere richterliche Behörde betrifft, mit der für andere Verfassungseinrichtungen nachgewiesenen Nachahmung oder Vorliebe für das weiter fortgeschrittene fremdländische Verfassungsrecht keine begründete Be-

[2]) Siehe dazu weiter unten.

[3]) Siehe unten § 7.

[4]) Bühler a. a. O.

wandtnis hat. Man kann die Frage nicht abtun, mit dem Hinweis auf das generelle Vorbild des ausländischen Verfassungsrechts für den deutschen, speziell den württ. Konstitutionalismus, und in der Besonderheit des St.G.H. eine bloße „Reminiszenz an das altlandständische Recht" [5]) finden. Ja, man muß in diesem Zusammenhang selbst die Verantwortlichkeit der Minister gesondert, losgelöst von dem St.G..H., betrachten, die Aufgabe trennen von ihrer zur Durchführung bestimmten Organisation. Die Ministerverantwortlichkeit aber, das ist wohl unbestritten, ist nach ihrer ganzen Art, Begrenzung und Motivierung ausländischem Vorbild gefolgt. [6]. Das Organ ihrer Verwirklichung dagegen hat an das altständische besondere Gericht als alleinige Behörde für unparteiische Entscheidungen eine so bewußte und starke Anlehnung erfahren, daß seine Fortbildung aus altlandständischem Recht nicht in Zweifel gestellt werden kann. Einem neuen Gedanken wurde in einem bewährten alten und verbesserten Gewand Raum gegeben.

Daß für die ordnungsmäßige Durchführung der rechtlichen Verantwortlichkeit der Minister eine richterliche Behörde allein das Gegebene war, das wurde z. Zt. der Verfassungsberatungen ohne Vorbehalt akzeptiert. Daß nun aber ein gesondertes richterliches Organ, losgelöst von der ordentlichen Gerichtsbarkeit, ebenfalls erforderlich war, wurde mit sehr realen Gründen, die übrigens auch schon im altlandständischen Recht maßgebend waren, verfochten: man fürchtete, daß bei Anklagen von Ministern und andern die höchste Gewalt innehabenden Personen die ordentlichen Gerichte leicht beeinflußbar, zum mindesten befangen sein könnten; der Glaube an eine absolute richterliche Unparteilichkeit war nicht vorhanden. Das kommt im Kommissionsbericht von 1819 klar zum Ausdruck [7]): Wenn bei „Personen, welche durch ihr Gewicht im Staat, durch die in ihre Hände gegebene Macht und das daraus fließende Ansehen und Verbindungen den gewöhnlichen Richtern, auch den höchsten Behörden entwachsen zu sein scheinen, wenn bei solchen Personen verletzte Verfassung der Gegenstand wäre, so scheint der gewöhnliche Richter unzulänglich zu werden." [8]).

[5]) S. Pistorius a. a. O. S. 47.

[6]) G. Jellinek, allg. Staatslehre, S. 523 ff. Er betont aber, daß in andern Punkten die deutschen Verfassungen an altständische einheimische Verhältnisse angeknüpft haben.

[7]) Pistorius a. a. O. S. 55.

[8]) S. oben S. 9.

Ein weiterer Grund kommt hinzu: Meist wird es sich um komplizierte, von verfassungspolitischen und staatsrechtlichen Problemen erfüllte Vorgänge handeln, politische, nicht nur rechtliche Gesichtspunkte können von erhöhter Wichtigkeit in der Verhandlung werden, Erwägungen können also hereinspielen, deren Tragweite den Rahmen eines ordentlichen Gerichtsverfahrens sprengen würde. [9] Diese Umstände erforderten eine teilweise Besetzung des Gerichts mit nichtrichterlichen Persönlichkeit, die auf politischen und parlamentarischem Gebiet, wie auch in der Praxis des Staatsrechts Erfahrung hatten.

Noch bleibt übrig, den Zusammenhang mit den die Epoche des beginnenden 19. Jahrhunderts erfüllenden Ideen kurz zu skizzieren. Triepel [10] führt dazu aus: „Es herrscht kein Zweifel, daß es die von der Aufklärung geborenen und gespeisten Gedanken des Rationalismus gewesen sind, die hier Pate gestanden haben, die Anschauungen, die namentlich der bürgerliche Liberalismus, besonders wieder dessen rechtsstaatliche Ausprägung, in Deutschland und den andern europäischen Staaten gesetzt und gepflegt hat." Die Forderung der Entscheidung von verfassungsrechtlichen Streitigkeiten durch eine richterliche Behörde ist durchaus rechtsstaatlichem Gedankengut entsprungen. Nicht weniger gilt das für die Garantie der Verfassung gegenüber Verletzungen durch die Regierung. Ueberall wo es galt, die öffentliche Macht abzuschranken und die verfassungsmäßigen Rechte gegen Gewaltmißbrauch zu schützen, wurde der Ruf laut nach richterlichem Entscheidungsrecht und nach rechtlicher Verantwortlichkeit. Die Ministerverantwortlichkeit vor dem St. G. H. ist ein Grundgedanke des Rechtsstaats Die Forderung des Satzes: Recht geht vor Macht, fand in den humanen Ideen der französischen Revolution von 1789 ihren Antrieb und ihre Nahrung. Aufklärung und Rationalismus einerseits, die Lehre von der Trennung der Gewalten andererseits bildeten den großen Rahmen und die tiefste Wurzel, aus der die rechtsstaatliche Grundidee und die Forderung auf gerichtliche Entscheidung bei Streitigkeiten oder Verletzungen des Verfassungsrechts erwachsen ist.

In diesem Zusammenhang muß noch die bei der Entstehung der Württ. Verfassung von 1819 vorhandene und

[9]) Pistorius a. a. S. 56.

[10]) Veröff. d. Vereinigg. d. d. St. R. Lehrer Heft 5 S. 12.

wegen ihres Einflusses auf die Institution des St. G. H. nicht unwichtige Auffassung über das Wesen einer Verfassung gestreift werden. In einem Entwurf einer Adresse der Ständeversammlung an den König im Jahr 1815 [11]) heißt es: „. . . . Alle Grundgesetze Württembergs beruhten auf einem freien Vertrag." Die Verfassung gilt als ein Vertrag, frei abgeschlossen zwischen Monarch und Volk. Das ist eine schon Jahrhunderte alte Vorstellung in Württemberg. [12]). Die Rechte des Volkes werden von denen des Herrschers vertraglich abgegrenzt. Beide Staatselemente, Monarch und Volk, stehen sich als selbständige juristische Persönlichkeiten gegenüber. Es ist der sogen. Dualismus der ständischen Monarchie. [13]). Eine Verfassungsverletzung ist daher immer Verletzung der Rechte einer Vertragspartei, ist Vertragsverletzung. Aus dieser Vertragsnatur allein lassen sich zwei Besonderheiten des St. G. H. herleiten. Einmal stehen bei der Besetzung des St. G. H. beiden Parteien, dem König und dem Landtag, gleichmäßig abgewogene Rechte zu, jeder Teil bestellt die Hälfte der Mitglieder. Sodann kann sich eine Anklage vor dem St. G. H. auch gegen Mitglieder der Ständeversammlung und des ständischen Ausschusses richten. Trotz der von vornherein zu erkennenden praktischen Bedeutungslosigkeit [14]) der letzteren Bestimmung ist sie doch der Ausdruck einer konsequenten Durchführung des Vertragsgedankens.

§ 7.

Der St. G H. in andern deutschen konstitutionellen Monarchieen. [1])

Schon vor der Einführung der württembergischen Verfassungs-Urkunde von 1819 wurden auf Grund der deutschen Bundesakte in andern deutschen Staaten Verfassungen teils vereinbart, teils oktroyiert. Die erste Verfassung erhielt am 5. Mai 1816 das Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach. Für die Durchführung der Ministerverantwortlichkeit wurde das großherzogliche und herzogliche sächsische gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu Jena zuständig gemacht, welches „nach den gesetzlichen Formen das Verfahren einzuleiten, das

[11]) Verh. in der Versammlung der Landstände i. J. 1815, 1. Abtlg. S. 73 ff.

[12]) Vgl. z. B. den Tübinger „Vertrag" von 1514; den Erb-„Vergleich" von 1770.

[13]) G. Jellinek: Allg. Staatslehre 1914, S. 696.

[14]) Sarwey, a. a. O., S. 252.

[1]) Vgl. Pistorius, a. a. O. S. 32 ff.

Erkenntnis mit Gründen, im Namen des Landesfürsten, zu sprechen und auf die dagegen eingelegten Rechtsmittel desselbe Verfahren wie in Sachen, welche durch Kompromiß in erster Instanz an dieses Gericht gelangen, zu beobachten hat" (§ 115 des Grundgesetzes vom 5. Mai 1816). Die Klage, die vom Landtag erhoben wird wegen doloser Verfassungsverletzung von Ministern und andern Staatsbehörden, ist beim Monarchen anzubringen. Das Verfahren ist der gewöhnliche Strafprozeß. Im gleichen Verfahren wird auch über den Zivilpunkt entschieden, wenn das Interesse landschaftlicher Kassen zur Sprache kommt, § 116. Die im Jahr 1850 erfolgte Revision des Grundgesetzes brachte dann einen besonderen St. G. H. an Stelle des seither zuständigen Oberappellationsgerichts zu Jena. Vor diesem St. G. H. kann sowohl der Landtag Anklage gegen die „Departements-Chefs" erheben, als auch der Landesfürst eine Untersuchung gegen dieselben beantragen. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten des O. L. G. als Vorsitzendem und 12 Räten mit dem Sitz in Jena (§ 51). Die Hälfte der Räte bestellt der Landesfürst, die andere Hälfte der Landtag, darunter je 2 Oberlandesgerichtsräte. Landtagsabgeordnete können nicht Mitglied des St. G. H. sein. (§ 52). Die Niederschlagungs- und Begnadigungsbefugnis steht dem Landesfürsten nur mit Zustimmung des Landtags zu. (§ 59). Die näheren Bestimmungen über die Erhebung von Anklagen sowie das Verfahren vor dem St. G. H. regelt ein besonderes Gesetz vom 22. Oktober 1850. Eigenartig ist die Bestimmung, daß auf Antrag des Landtags der „Zivilpunkt" neben dem Anklagepunkt mit zur Entscheidung durch den St. G. H. zu bringen ist, wenn das Interesse der Staatskasse mit in Frage kommt. (§ 58). [2]).

Bayern erhielt im Jahr 1818 eine oktroyierte Verfassung. Auch sie macht wegen vorsätzlicher Verfassungsverletzung (§ 6) auf gemeinschaftliche Klage der beiden Kammern die oberste Justizbehörde für die Entscheidung zuständig. Die Klage muß beim König angebracht werden. Dieser Zustand wurde geändert im Jahre 1848 und 1850 durch Gesetz, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend, und Gesetz betreffend den St. G. H. und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister. Das Bedeutsamste war, daß nun ebenfalls ein besonderer St. G. H. geschaffen wurde wegen jeder Verletzung der Staatsgesetze durch Handlungen oder Unterlassungen eines Ministers. Die

[2]) Stoerk u. Rauchhaupt, Handb. d. deutschen Verf., 1913, S. 444.

übrigen Staatsdiener haben sich nicht vor dem St. G. H. zu verantworten. Der St. G. H. wird gebildet bei dem obersten Gerichtshof aus dem Präsidenten, 6 Räten und 12 Geschworenen (Ges. von 1850 Art. 1). Es ist also ein Schwurgericht. Begnadigungs- und Abolitionsrecht steht dem König nicht zu.

Die Verfassung des Großherzogtums Baden vom Jahr 1818 kennt ebenfalls nicht die Einrichtung des besonderen St. G. H. Diese Verfassung lehnt sich stark an die französische Charte von 1814 an, die wie oben schon erwähnt, die früher geschaffene „haute cour nationale" beseitigt hat. Wegen Verfassungsverletzung von einer vorgesetzten Behörde nicht untergeordneten Staatsbeamten ist das Oberhofgericht als oberste Justizstelle zuständig. Ein in der ersten badischen Kammer im Jahr 1820 gestellter Antrag, einen eigenen St. G. H. zu errichten, wurde abgelehnt. [3]). Erst im Jahr 1868 wurde ein besonderer St.G.H. konstituiert, unter Angleichung an die in Deutschland inzwischen erfolgte Bildung einer solchen Behörde durch verfassungsänderndes Gesetz vom 20. Februar 1868, später wieder abgeändert am 24. August 1904. Die Entscheidung hat die erste Kammer in Verbindung mit dem Präsidenten des obersten Gerichtshofs und 8 weiteren aus den Kollegialgerichten ausgelosten Richtern. Der Präsident der ersten Kammer hat den Vorsitz. Das Anklagerecht steht der 2. Kammer zu; der Beschluß erfordert eine verfassungsändernde Mehrheit. Ueber Entschädigungsforderungen entscheidet der St. G. H. nicht (§ 67 a). Das Anklagerecht erlischt in 3 Jahren. Bezüglich des Näheren über Bildung des St. G. H., sowie des Verfahrens vor ihm wird auf ein besonderes Gesetz verwiesen. In dieser Neuregelung machte sich der in der Theorie weithin eingetretene Umschwung in der dogmatischen Auffassung der rechtlichen Ministerverantwortlichkeit geltend. Man erkannte, daß das Verfahren vor dem St. G. H. kein strafrechtliches ist, sondern ein eigenes Gebiet darstellt. Demgemäß konnte das richterliche Urteil nicht mehr auf Strafe lauten, sondern nur noch auf Entlassung aus dem Staatsdienst. Das Anklagerecht war aber ausgedehnt auf alle Fälle der wissentlich oder grobfahrlässig begangenen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte oder der schweren Gefährdung der Wohlfahrt oder Sicherheit des Staates (§ 67 a).

Es ist zu beachten, daß allen diesen angeführten Län-

[3]) Pistorius S. 41.

dern die Einrichtung eines besonderen St. G. H. ursprünglich fremd ist: sie halten die obersten Gerichte für die Aburteilung von Verfassungsverletzungen für ausreichend. Sie konnten daher auch nicht der württ. Verfassungsurkunde für das Institut des Württ. St. G. H. als Vorbild gedient haben. Wohl aber kann umgekehrt gesagt werden, daß der Württ. St.G.H. in den andern deutschen Ländern Schule gemacht hat; denn nach einander wurde im Lauf des 19. Jahrhunderts, insbesondere nach dem Revolutionsjahr 1830 und nach der reaktionsfeindlichen Zeit ums Jahr 1848 in fast allen deutschen Staaten ein nach Art des württembergischen aufgebauter und zusammengesetzter St. G. H. in erster Linie zum Zweck der Sühne bei Verfassungsverletzungen von Ministern zum Bestandteil der konstitutionellen Monarchie gemacht.

Das Kurfürstentum Hessen erhielt seine Verfassung im Jahr 1831. Auch hier fehlt es nicht an der Bestimmung über die rechtliche Verantwortlichkeit der Minister. Sie können angeklagt werden von der Ständeversammlung, aber nur wegen Verfassungsverletzung, und zwar vor dem Oberpellationsgericht. Ist die Anklage begründet, so zieht das Urteil, wenn es nicht auf Amtsentsetzung lautet, als Rechtsfolge die Entfernung vom Amt nach sich. Ist die Verfassungsverletzung zugleich ein von den Strafgesetzen getroffenes Verbrechen, so kann das Oberappellationsgericht im gewöhnlichen Strafprozeß auf die ordentlichen Strafen erkennen. Die Verfassung kennt noch ein schiedsrichterliches Urteil bei Streitigkeiten zwischen Regierung und Landständen über den Sinn einzelner Verfassungsbestimmungen; für Erlassung dieses Urteils ist aber nicht ebenfalls das Oberappellationsgericht zuständig, sondern dafür wird in § 151 der Verf.-Urk. ein Kompromißgericht eingesetzt. Dieses wird gebildet aus 6 unbescholtenen, der Rechte und der Verfassung kundigen, wenigstens 30 Jahre alten Inländern, von welchen 3 durch die Regierung, und 3 durch die Stände zu wählen sind (§ 154) [4]).

Sachsen (Verf. Urk. vom 4. 9. 1831) [5]) hat in seinem St. G. H. ein dem württembergischen St. G. H. nachgebildetes Gericht geschaffen. Es ist eine vom König und den Kammern gemeinschaftlich zu besetzende Behörde aus richterlichen und nichtrichterlichen Mitgliedern. Der König ernennt den Präsidenten aus den ersten Vorständen

[4]) Stoerk u. Rauchhaupt, a. a. O.

[5]) „ „ „ a. a. O., S. 344.

der höheren Gerichte und 6 Mitglieder aus den Mitgliedern jener Gerichte, jede Kammer wählt 3 Mitglieder außerhalb der Mitte der Ständeversammlung. Die Ernennung erfolgt immer nur für eine Landtagsperiode (§ 143). Der St. G. H. erkennt über Handlungen der Minister, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind oder die Verletzung einzelner Punkte der Verfassung betreffen (§ 142). Die Strafbefugnis des St.G.H. erstreckt sich nur auf ausdrückliche Mißbilligung des Vergehens oder Entfernung vom Amt (§ 148). Berufung ist möglich, dagegen keine Appellation. Der König hat kein Niederschlagungsrecht und nur ein beschränktes Begnadigungsrecht (§ 150). Für das Verfahren gelten im übrigen die Grundsätze des Anklageprozesses (§ 145–147). Dem sächsischen St. G. H. sind aber außer der Durchführung der Ministerverantwortlichkeit noch weitere Aufgaben übertragen.

1) Er entscheidet über die künftige Wählbarkeit eines durch den Beschluß der Kammern ausgeschlossenen Mitgliedes der Ständeversammlung auf Verlangen des Ausgeschlossenen (§ 83 Abs. 4). Durch Gesetz vom 12. Oktober 1874 wurde ihm diese Befugnis wieder entzogen [6]).

2) Er entscheidet mit authentischer Interpretationskraft bei Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen über die Auslegung einzelner Punkte der Verfassungsurkunde (§ 153). Mit diesen beiden Funktionen ist, obgleich die zweite im letzten württembergischen Entwurf enthalten, der St. G. H. in Württemberg nicht betraut worden. Die erstere stellt als Prüfungsverfahren etwas ganz Neues dar, ein Gedanke, der nach dem Umsturz von 1918 weitere Ausgestaltung erfuhr. [7]).

Auf die Darstellung der Einrichtung des St. G. H. in den kleinen deutschen Ländern kann verzichtet werden, denn sie lehnen sich durchweg an die Vorbilder der größeren deutschen Staaten an. Wichtig ist noch, die preußische Regelung kurz zu erörtern. Bekanntlich bekam Preußen erst am 31. Januar 1850 eine Verfassung und wurde damit zur konstitutionellen Monarchie. Art und Umfang der Ministerverantwortlichkeit bildete den Gegenstand langer Verhandlungen. Leichter kam eine Einigung zustande über die Behörde, die für die Durchführung zuständig zu machen war. Man hielt den obersten Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten für durchaus geeignet.

---

[6]) Stoerk u. Rauchhaupt, a. a. O., S. 335.

[7]) Vgl. § 14 Abs. 2 Württ. Verf. Urk., § 41 Bayr. Verf., Art. 27 Hess. Verf.

Art. 61 der Verf. Urk. lautet: „Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verrats angeklagt werden. Ueber solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. Solange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zweck zusammen. Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und über die Strafen werden einem besonderen Gesetz vorbehalten." Einen besonderen St.G.H., dem württembergischen entsprechend, hat demnach Preußen nicht erhalten, erst die veränderten Verhältnisse von 1919 brachten ihm auch diese Einrichtung. Das im Art. 61 vorgesehene besondere Gesetz ist nie ergangen trotz einer Reihe von den Kammern vorgelegenen Entwürfen. Es war daher in der staatsrechtlichen Theorie die Streitfrage entstanden, ob auch ohne dieses Gesetz die Anklage eines Ministers möglich wäre, oder ob diese von dem Erlaß dieses Gesetzes abhängig gemacht sein sollte. Die überwiegende Meinung vertrat den Standpunkt, dass eine Anklage nicht erfolgen könne, solange das erwähnte Gesetz nicht ergangen sei. [8]. Zur praktischen Anwendung kam Artikel 61 nicht.

Um die Auffassung von der Verantwortlichkeit der Minister und über einen St.G.H. ums Jahr 1848 abschließend noch kennen zu lernen, sind die Bestrebungen der Nationalversammlung in Frankfurt a. M. ins Auge zu fassen. Die Bedeutung, die der Verantwortlichkeit der Reichsminister und der sie verwirklichenden Behörde beigemessen wurde, geht daraus hervor, daß ein besonderes Gesetz, „die Verantwortlichkeit der Reichsminister betr." geschaffen werden sollte. (§ 190 Verf. Entw. von 1849). § 4 des Gesetzentwurfs [9]) bestimmte, daß die Anklage eines Ministers erhoben werden könne „wegen jeder von ihm verübten Handlung oder ihm zur Last liegenden Unterlassung, welche die Sicherheit oder Wohlfahrt des Deutschen Bundesstaats beeinträchtigt." Zuständig sollte für die Verhandlung und Entscheidung über die Anklage ein bei dem Reichsgericht zu bildendes Geschworenengericht als St.G.H. sein, §§ 22, 23 Entw. Das Verfahren hat strafrechtlichen Charakter: Es soll die rheinische Strafprozeßordnung mit einigen Abänderungen maßgebend sein (§ 26

[8]) So Schulze, das preuß. Staatsrecht 1890 S. 693, A. M. Pistorius S. 103 ff.; vgl. die dort aufgeführte Literatur.

[9]) Verhandlg. der d. verf. gebenden Reichsvers. zu Frankfurt 2. Bd,. 2 Beil. Heft S. 146 ff.

Entw.). Die Strafe bestimmt sich nach den Gesetzen des ordentlichen materiellen Strafrechts. (§ 41). Neben dieser Strafe kann auf Dienstentsetzung und zwar mit dem Beisatz ob der Minister unfähig irgend eines Staatsamtes sei, oder auf Dienstentlassung erkannt werden. Ist jedoch die Handlung eines Ministers durch kein bestimmtes Gesetz mit Strafe bedroht, ..so sprechen die Richter die Strafe aus, welche mit der Verschuldung des Falles im gerechten Verhältnis stehend erscheint, insbesondere können sie auch Dienstentsetzung oder Dienstentlassung aussprechen" (§ 42).

Auch Verfassungsstreitigkeiten wurden einer richterlichen Entscheidung unterworfen und zwar wurde das Reichsgericht wiederum zuständig gemacht. Der Begriff der „Verfassungsstreitigkeiten" ist nicht generell gebraucht, vielmehr sind die Fälle derselben kasuistisch (in § 124 des Verf. Entw.) aufgezählt. Dazu gehören: Klagen eines Einzelstaates gegen die Reichsgewalt wegen Verletzung der Reichsverfassung. Streitigkeiten zwischen dem Staatenhaus und dem Volkshaus unter sich oder mit der Reichsregierung über die Auslegung der Reichsverfassung, Streitigkeiten zwischen Regierung und Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung u. a.

Die Bismarck'sche Reichsverfassung vom 16. April 1871 hat den St.G.H. nicht aufgenommen. Sie nimmt in diesem Punkt keine eigene reichsrechtliche Kompetenz für sich in Anspruch, verweist vielmehr in Art. 74 „jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Reiches" zur Aburteilung und Bestrafung an die einzelnen Bundesstaaten. Wohl aber wurde die Möglichkeit geschaffen, öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten oder Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist wie z. B. Württemberg zu beseitigen und zwar auf Anrufen durch eine Entscheidung des Bundesrats bezw. durch eine gütliche Ausgleichung durch den Bundesrat und wenn dies nicht gelingt, durch die Reichsgesetzgebung; Art. 76 alte R. V.

Noch später als Preußen ging Oesterreich zur konstitutionellen Monarchie über. Die rechtliche Verantwortlichkeit der Minister regelt ein besonderes Gesetz vom 25. Juli 1867 über die Verantwortlichkeit der Minister für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder, das

als Bestandteil der Verfassung zu gelten hat. Nach diesem Gesetz ist ein besonderer St.G.H. zu bilden, der sich aus 24 unabhängigen und gesetzeskundigen Staatsbürgern, die aber keinem der beiden Häuser angehören dürfen, zusammengesetzt. Im Fall einer Anklage treten jedoch nur 12 Mitglieder in Tätigkeit. Die restlichen können abgelehnt werden, oder sie werden ausgelost. Die Mitglieder werden je zur Hälfte auf 6 Jahre von den beiden Häusern des Reichsrats gewählt. Das Verfahren ist ein strafprozessuales mit Untersuchungsverfahren und Hauptverhandlung. Die gesetzliche Folge der Verurteilung besteht stets in der Entfernung des Verurteilten aus dem Rat der Krone; es kann jedoch auch auf Entlassung aus dem Staatsdienst und auf den zeitlichen Verlust der politischen Rechte erkannt werden. Fällt dem Angeklagten auch eine im allgemeinen Strafgesetze vorgesehene Handlung oder Unterlassung zur Last, so hat der St.G.H. außerdem die Bestimmungen dieses Gesetzes auf ihn anzuwenden. Der St.G.H. kann außerdem auf Ersatz des liquiden Schadens erkennen (sg. Adhäsionsverfahren). Ein Rechtsmittel gegen das Urteil des St.G.H. ist nicht zulässig. Das Begnadigungsrecht kann durch den Kaiser nur auf Antrag des Hauses ausgeübt werden, von dem die Anklage ausgegangen ist. Das Abolitionsrecht ist gänzlich ausgeschlossen. (§§ 12, 15, 22, 23, 25, 29 des Gesetzes). Der Anklage sind nur Minister unterworfen; sie kann erhoben werden von jedem der beiden Häuser des Reichsrats; der Beschluß bedarf einer zwei Drittel Mehrheit. Die Anklage hat die Suspension der amtlichen Funktionen des angeklagten Ministers sowie die Unzulässigkeit der Dienstentsagung von Beendigung des Prozesses zur Folge. [10]).

2. Kapitel.

Stellung und entwicklungsgeschichtliche Umgestaltungen des Württ. St. G. H.

§ 8.

Der Württ. St. G. H. in Tätigkeit.

In dem hundertjährigen Bestehen des Württ. St.G.H. der konstitutionellen Monarchie ist er nur einmal zu einer Verhandlung und Entscheidung zusammengetreten. Die Protokolle der Sitzungen wurden mit Abstimmungen und Beschlüssen vom Vorsitzenden Dr. v. Bezzenberger, Direktor des Gerichtshofs von Eßlingen, zusammengestellt,

[10]) Ulbrich, das österreich. Staatsrecht, 1904, 3. Aufl. S. 106/107, Lehrbuch des österreich. St. R. 1883, S. 731 ff.

und gemäß § 199 Abs. 2 der Verf. Urk. durch den Druck veröffentlicht. [1]).

Im Jahr 1850 erhob die zweite außerordentliche Landesversammlung Anklage gegen den Staatsrat Freiherr von Wächter-Spittler, den damaligen provisorischen Vorstand des Departements der auswärtigen Angelegenheiten mit dem Antrag auf Entfernung vom Amt. Es wurde ihm zur Last gelegt, er habe gegen § 85 Verf. Urk. verstoßen, der bestimmt, daß ohne Einwilligung der Stände durch Verträge mit Auswärtigen keine neue Last auf das Königreich und dessen Angehörige übernommen und kein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben, keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag tun würde, eingegangen werden kann. Worin sollte der Verstoß liegen?

1) In dem ohne Einwilligung der Stände erfolgten Beitritt der kgl. württembergischen Staatsregierung zu dem Vertrag zwischen Oesterreich und Preußen vom 30. September 1850 über die Einsetzung einer interimistischen Bundeszentralgewalt.

2) In der Verabredung der kgl. württembergischen Staatsregierung mit den Kronen Sachsen und Bayern vom 27. Februar 1849, nach deren Inhalt den andern deutschen Regierungen die Grundzüge einer neuen Bundesverfassung zur Vereinbarung vorgeschlagen werden sollten (sog. Münchener Dreikönigsbund.) [2]).

Der St.G.H. trat zum erstenmal am 4. Juli 1850 zusammen. Unter den sechs von den Ständen gewählten Mitgliedern befand sich auch Ludwig Uhland, der die Funktion des Korreferenten erfüllte. Er verteidigte die Ansicht, daß eine Verfassungsverletzung gegeben sei, während der Referent dies verneinte. Es war Uhlands letzte politische Wirksamkeit.

Eine Reihe von Vorfragen mußten vor der Hauptverhandlung gelöst werden. Da über das Verfahren durch die Verfassungsurkunde nur in wenigen Punkten eine Regelung getroffen worden ist, so wurde vom St.G.H. das autonome Recht in Anspruch genommen, sich selbst aus den Grundgedanken des Instituts und den Regeln des Strafprozesses sein Verfahren zu geben bezw. zu ergänzen. Geprüft wurde, ob das Inquisitionsverfahren, wie es im Jahr 1819 galt, zur Anwendung zu bringen sei, oder das Anklageverfahren, das ums Jahr 1850 weithin das Inqui-

[1]) Verhandlungen des St. G. H.'s, 1850.

[2]) Jnhalt der Anklageschrift S. 64 ff.

sitionsverfahren verdrängt hatte (S. 19 ff.). Da nach §§ 198, 199 Abs. 2 und 200 Verf. Urk. unzweifelhaft der St.G.H. nur auf Klage einschreiten darf und die Begründung der Anklage wie die Verteidigung der klagenden Regierung oder den Ständen und dem Angeklagten zu überlassen hat, sprach man sich für das öffentliche mündliche Anklageverfahren als gesetzliche Vorschrift aus.

Die Mitwirkung eines Staatsanwalts neben dem Vertreter der Anklage, den die Ständeversammlung bestellte, wurde einstimmig abgelehnt. Zugelassen wurde, daß sich der Angeklagte des Beistands eines oder mehrerer Verteidiger bedienen dürfe. Das persönliche Erscheinen des Angeklagten wurde jedoch angeordnet.

Im Lauf der Vorverhandlungen wurde der Angeklagte Freiherr von Wächter-Spittler von seinem Ministerposten entbunden. Trotzdem entschied sich der St.G.H. dafür, daß er zur Verhandlung und Entscheidung der Sache zuständig sei.

Das Urteil lautete auf Freisprechung von der Anklage der Verfassungsverletzung. Die Kosten wurden der Staatskasse auferlegt. Ein Rechtsmittel gegen das Urteil wurde nicht eingelegt.

In den folgenden 69 Jahren brauchte der Württ. St.G.H. nicht mehr in Tätigkeit zu treten. Es genügte sein verfassungsmäßiges Vorhandensein. Es entsprach durchaus dem Willen des Gesetzgebers, daß er mehr präventiv seinen Zweck erreichte, als daß er auf repressivem Weg Verstöße in Ordnung bringen mußte.

§ 9.

Einfluß der Reichsjustizgesetze und der veränderten systematischen Auffassung über das Wesen des St. G. H.

Schon in der Einleitung wurde auf die seit dem Bestehen von Staatsgerichtshöfen hervorgetretene und im Lauf der Entwicklung sich wandelnde Auffassung über die rechtssystematische Stellung des St.G.H., in Verbindung mit seinem eigentlichen juristischen Wesen hingewiesen. Ursprünglich hegte man gar keinen Zweifel, daß es eben ein Teil der Strafgerichtsbarkeit wäre. Das kommt auch in den Bestimmungen der Württ. Verfassung von 1819 zum Ausdruck, insbesondere in § 203, wo die Strafbefugnis des Württ. St. G. H. und die Strafarten festgestellt sind,

und dessen Abs. 2 die Möglichkeit vorsieht, daß durch ein Verfahren und eine Verurteilung vor dem St.G.H. die ordentliche Strafgerichtsbarkeit ausgeschaltet wird, wenn auf die höchst zulässige Strafe erkannt und im Urteil eine weitere Bestrafung ausdrücklich ausgeschlossen worden ist.

Allmählich änderte sich, nachdem die Theorie vorangegangen war, [1]) auch beim Gesetzgeber die Auffassung von dem strafrechtlichen oder auch-strafrechtlichen Charakter des Wesens eines St.G.H. Mit diesem Augenblick waren auch die theoretisch-dogmatischen Bedenken ausgeräumt, die einer Ausdehnung der Kompetenzen des St.G.H. auf die Entscheidung von verfassungsrechtlichen Streitfragen entgegenstanden. Ist sein Charakter ein politisch-staatsrechtlicher, und ist sein ureigenster Zweck, den Schutz der Verfassung zu gewährleisten, so liegt das Problem der Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten durchaus in derselben Linie.

Diese vorherrschend gewordene Rechtsauffassung einerseits, eine Lücke in der Regelung der Ministerverantwortlichkeit vor dem St.G.H. durch die Anklage des Landtags andererseits führte im Jahr 1876 zur Vorlegung und Beratung eines Gesetzesentwurfs betr. Abänderung des Kap. X der Verf. Urk. Die Lücke im Gesetz wurde darin gesehen, daß die württ. Minister im Bundesrat rechtsgültig und ohne Einwilligung der Landesvertreter über Veränderungen der Reichsverfassung und über Abänderungen der württ. Reservatrechte abstimmen können, und daß durch solche Abstimmungen die Landesverfassung nicht verletzt werden könne. [2]) Demnach sollte nach dem Entwurf Anklage erhoben werden können wegen wissentlicher oder grobfahrlässiger Verletzung der Reichs- oder Landesverfassung oder wegen schwerer Gefährdung der Sicherheit oder Wohlfahrt des Staates. [3]). Dieser letztere Passus entsprach der im Jahr 1868 vorgenommenen Kompetenzerweiterung in Baden. [4]). Der Beschluß einer Anklage sollte einer zwei Drittel Mehrheit der Kammer bedürfen, die Zurücknahme der Anklage sollte mit einfacher Stimmenmehrheit möglich sein. Mitglieder der Stände-

[1]) Vgl. z. B. Bluntschli in seinem Staatswörterbuch 3. Bd. S. 812.

[2]) Verhandlungen der Württ. Kammer der Abg. 1875/1876. IV. Protok.Bd., S. 1844.

[3]) Verf. der w. Kammer der Abg., Beil. Bd. I, S. 380 ff.

[4]) Siehe oben S. 30.

versammlung dürfen nicht auch Mitglieder des St.G.H. sein.

Welche Entscheidung sollte der St.G.H. fällen? Nach Art. 10, 13 des Entwurfs kann der St.G.H. im Fall der Verurteilung nur auf Dienstentlassung erkennen, mit der Folge, daß, wenn nicht ausdrücklich ausgeschlossen, diese den Verlust des Titels, des mit dem Amt verbundenen Ranges und des Pensionsanspruchs nach sich zieht. Es steht nicht im Weg, wie ausdrücklich ausgesprochen wurde, wenn der Angeklagte nicht mehr im öffentlichen Dienst sich befindet oder nunmehr ein anderes Amt bekleidet. Was das Verhältnis zur ordentlichen Strafgerichtsbarkeit angeht, so hebt Art. 15 des Entwurfs hervor, daß die strafgerichtliche Verfolgung wegen Handlungen, die in den allgemeinen Strafgesetzen mit Strafe bedroht sind, durch die Bestimmungen des Entwurfs unberührt bleibe. Damit ist ein scharfer Trennungsstrich zwischen der politisch-staatsrechtlichen Verantwortlichkeit und der allgemeinen kriminellen Verfolgbarkeit gezogen. Diese Scheidung kommt auch in den Motiven zum Entwurf zu einer kurzen, aber durchaus klaren Darstellung: Ein Verfahren vor dem St.G.H. wegen einer gemeinrechtlich nicht für strafbar erklärten Handlung könne kein strafrechtliches sein, sondern stehe „auf einer Linie mit dem Disziplinarverfahren gegen andre öffentliche Diener" (ohne mit diesem identisch zu sein), und sein Zweck sei „nicht die Strafe, sondern die Nötigung zur Pflichterfüllung (der korrektive Zweck) und die Reinhaltung des höchsten öffentlichen Dienstes von schädlichen Elementen". Von einer Zuständigkeit des St.G.H. zur Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten ist im Entwurf nichts erwähnt.

Der Entwurf fand bei der Abstimmung in der Kammer der Abgeordneten nicht die erforderliche zwei Drittel-Mehrheit und ist daher nicht Gesetz geworden. [5]).

Der Erlaß der sogen. Reichsjustizgesetze in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts brachte mit der Vereinheitlichung der Gerichtsverfassung und der Verfahrensvorschriften auch eine Aenderung der seitherigen Zuständigkeit des Württ. St.G.H. Gemäß § 12 G.V.G. sind ordentliche Gerichte nur Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und das Reichsgericht — also nicht die St.G.H.e Nach überwiegender Meinung [6]) zählen die St.G.He. aber

[5]) Verh. der Württ. K. der Abg., Prot. Bd. IV, S. 1946.

[6]) Nur als Beispiel: Löwe-Rosenberg, Komm. zur St. P. O. 18. Aufl., § 13 GVG, III 10 b und die dort angeführte Literatur.

auch nicht zu den Sondergerichten. [7]). Es kann also dem Württ. St.G.H. keine Strafbefugnis zustehen, mit der er sich neben der ordentlichen Strafrechtspflege oder gar unter deren Ausschaltung betätigen würde. Ist demnach Anklage beim St.G.H. erhoben wegen einer Handlung, die neben der Gesetzes- oder Verfassungsverletzung noch den Tatbestand eines unter die ordentliche oder Sonderstrafgerichtsbarkeit fallenden Deliktes verwirklicht, so kann der ordentliche Strafrechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

Dieser reichsrechtlichen Bestimmung mußten die dem Württ. St.G.H. eingeräumten Strafkompetenzen weichen. Art. 203 Abs. 2 der Verf.Urk. verlor dadurch ohne weiteres seine Rechtsgültigkeit (§ 6 E. G. zur St.P.O.). Seine formelle Aufhebung ist nicht erfolgt.

Der von der Württ. Verf. Urk. nicht aufgenommene Gedanke der Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten durch eine unparteiische Behörde, regelmäßig durch den St.G.H., fand in der Bismarck'schen Verfassung seinen, wenn auch recht schwachen Ausdruck. Art. 76 Abs. II alte R.V. bestimmt nämlich, wie schon oben gesagt, daß Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, auf Anrufen eines Teils der Bundesrat gütlich auszugleichen, oder, wenn das nicht gelingt, im Weg der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen hat. Das war zwar ein Weg, um Verfassungsstreitigkeiten aus der Welt zu schaffen, aber eine befriedigende Lösung war es nicht, denn einerseits fehlt es am richterlichen Entscheidungsrecht, andererseits an der Unparteilichkeit des Bundesrats, da dessen Mitglieder den Weisungen ihrer monarchischen Regierungen Folge zu leisten haben. Für Württemberg konnte diese Bestimmung in Frage kommen, da der Württ. St.G.H. nur Anklagegerichtshof war.

---

[7]) „Spezifische Akte der Verfassungsrechtspflege" nennt sie Graf zu Dohna, Strafprozeßrecht 1925 S. 17.

II. Teil.

Entwurf und Beratung betr. einen neuen St.G.H. im Volksstaat Württemberg und seine Stellung in der Verfassung von 1919.

§ 10.

Entwurf und Beratung.

Die sofort nach dem Umsturz von 1918 gebildete provisorische Regierung legte am 23. Januar 1919 der verfassunggebenden württ. Landesversammlung den Entwurf zu einer neuen Verfassungsurkunde vor. [1]). Von dem damaligen Regierungskommissar Prof. Dr. v. Blume wurde, soweit es nötig schien, eine kurze Begründung gegeben. Auch der Entwurf kennt die Einrichtung des St.G.H., jedoch mit der alleinigen Funktion, die Ministeranklage zu verwirklichen. Dagegen als Gericht zur Prüfung von Wahlen und bei streitigem Verlust der Landtagsmitgliedschaft war der St.G.H. nicht vorgesehen. § 26 d. E. lautet: Er – der Landtag — prüft die Legimation der Mitglieder und entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen. Diese Kompetenz des Landtags als iudex in propria re konnte vom rechtsstaatlichen Standpunkt aus nicht befriedigen. Es wurde denn auch im Verfassungsausschuß, dem nach der ersten Beratung der Entwurf überwiesen wurde, ein Antrag auf Abänderung gestellt. Der § 32, der dem § 26 des Regierungsentwurfs entspricht, soll nunmehr lauten: „Der Landtag stellt das Recht der Mitgliedschaft fest. Ist eine Wahl angefochten worden oder wird streitig, ob ein Mitglied des Landtags das Recht der Mitgliedschaft verloren hat, so entscheidet der St.G.H.". Ein weiterer Antrag erstrebte die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs. Dem St.G.H. wurde jedoch der Vorzug gegeben und zwar unter Hinweis auf das ähnlich dem St.G.H. zusammengesetzte Wahlprüfungsgericht der damals in Beratung stehenden Reichsverfassung.

Von der Ministeranklage handelt der IX. Abschnitt des Regierungsentwurfs. Die Minister können wegen einer vorsätzlich oder grobfahrlässig begangenen Verletzung der Verfassung oder wegen einer schweren Gefährdung der Si-

[1]) Verhandlungen des Württ. Landtags 1919/20, Beil. Bd. I Nr. 62.

cherheit oder Wohlfahrt des Staates auf Beschluß des Landtags angeklagt werden. Der Beschluß erfordert die für Verfassungsänderungen vorgeschriebene Stimmenzahl; er kann aber mit einfacher Stimmenmehrheit zurückgenommen werden, § 67. Der St.G.H. setzt sich zusammen aus dem Präsidenten des Oberlandesgerichts als Vorsitzenden, aus vier Mitgliedern, die vom Oberlandesgericht vorgeschlagen und vom Landtag bestellt werden und acht Mitgliedern, die vom Landtag gewählt werden. Er wird für jede Landtagsperiode neu bestellt, § 68. Im Fall der Verurteilung des Angeklagten ist auf Entlassung aus dem Staatsdienst zu erkennen. Hatte der Angeklagte den Staatsdienst bereits verlassen, so ist sein Vergehen festzustellen. Im übrigen soll das Verfahren durch besonderes Gesetz geregelt werden, § 69. Eine Begründung wurde von der Regierung diesen Bestimmungen nicht gegeben. Sie erklären sich eben aus einem gewissen Traditionsgefühl heraus und aus der Ueberzeugung von der Notwendigkeit dieses Verfassungsschutzes auch im parlamentarischen Regierungssystem.

Die Beratungen im Verfassungsausschuß brachten einige Abänderungen und Verbesserungen. Vor allem soll auch Anklage erhoben werden können wegen einer vorsätzlich oder grobfahrlässig begangenen Verletzung eines Gesetzes. Dagegen erhoben sich starke Bedenken gegen eine Anklagemöglichkeit „wegen schwerer Gefährdung der Sicherheit oder Wohlfahrt des Staates". Es wurde ausgesprochen, daß diese Fassung politisch nicht eindeutige Begriffe einführe. Sie wurde daher überhaupt beseitigt. Und wohl mit Recht: Denn ob eine politische Handlung das Staatswohl fördert, oder staatsgefährdend ist, das ist eine reine Ermessensfrage, aber keine Rechtsfrage und wird sich bei hochpolitischen Aktionen erst nach Jahren oder Jahrzehnten, wenn sie vielleicht bereits der Geschichte angehören, einigermaßen objektiv entscheiden lassen; bis dahin aber bleiben es imponderable Maßnahmen je nach der politischen Einsicht, der Weltanschauung, der Parteitaktik, des Machtsgefühls. [2]).

Schon der Antrag im Landtag auf Erhebung der Anklage soll von einer bestimmten Stimmenzahl getragen

[2]) Vgl. zu dieser Frage C. Schmitt: Der Hüter der Verf. (Arch. d. öff. R., Bd. 16, S. 161 ff.). „Es liegt nahe, . . . zu übersehen, daß mit einer Expansion der Justiz auf eine vielleicht nicht mehr justiziable Materie die Justiz nur geschädigt werden kann. Denn die Folge wäre, nicht etwa eine Juridifizierung der Politik, sondern eine Politisierung der Justiz."

sein. Der Entwurf des Verfassungsausschusses sieht daher vor, daß der Antrag von mindestens dem vierten Teil der Landtagsmitglieder unterzeichnet sein muß. Eine weitere Klausel des neuen § 59 ist, daß der Beschluß die für Verfassungsänderungen vorgeschriebene Stimmenzahl — also von mindestens zwei Drittel anwesenden Mitgliedern wieder wenigstens zwei Drittel Mitglieder — erfordert; Der Beschluß kann mit derselben Stimmenzahl zurückgenommen werden. Aus den übrigen Bestimmungen wurde ein neuer Abschnitt über den St.G.H. gebildet. Es wurden seine verfassungsmäßigen Aufgaben festgelegt, sodann sollte die bisher vorgesehene Zusammensetzung des St.G.H. infolge des Umstandes, daß es sich bei seiner Tätigkeit um öffentlich-rechtliche Fragen handelt, ergänzt werden durch zwei Mitglieder, die vom Verwaltungsgerichtshof aus seiner Mitte vorgeschlagen und vom Landtag bestellt werden. Der St.G.H. besteht also, nach dem Entwurf des Verfassungsausschusses, unter dem Vorsitz des Präsidenten des Oberlandesgerichts aus vier Mitgliedern des Oberlandesgerichts, zwei Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofs und acht weiteren vom Landtag gewählten Mitgliedern. Auch bei der Beratung wurde des öfteren ausgesprochen, daß der Bestimmung der Ministeranklage vor dem St.G.H. keine allzugroße praktische Bedeutung zukommen dürfte. Dies entsprach den hundertjährigen Erfahrungen des früheren St.G.H. und wird heute bestätigt durch die vergangenen, teilweise stürmischen 10 Jahre des neuen Volksstaates, in denen es nie zu einer Ministeranklage kam.

Das Verfahren vor dem St.G.H. soll durch ein besonderes Gesetz geregelt werden. Dies ist ergangen am 21. Mai 1920 (Reg. Bl. S. 310).

Dieser Entwurf des Verfassungsausschusses [3]) wurde der verfassunggebenden württ. Landesversammlung zur zweiten und dritten Beratung wieder vorgelegt, und in der von dem Verfassungsausschuß vorgeschlagenen Fassung unverändert angenommen. [4]) Die Verfassung wurde noch am gleichen Tag — 26. April 1919 — verkündet. Die Neufassung unter dem Datum des 25. September 1919 hat an den den St.G.H. betreffenden Bestimmungen — abgesehen von der Paragraphenfolge — nichts geändert.

---

[3]) Verhandlungen des Württ. Landtags 1919 Beil. Bd. I Nr. 62.

[4]) „ „ „ „ „ Prot. Bd. I, 16. u. 20. Sitzg.

§ 11.

Der Württ St. G. H. nach der neuen Verfassung von 1919 im besonderen seine Zuständigkeit. [1])

Zusammensetzung und Bestellung des St.G.H. regelt die Verfassung in § 57, Verpflichtung, Amtsenthebung, Stellvertretung der Mitglieder, sowie das Verfahren vor dem St.G.H. ein besonderes Gesetz vom 21. Mai 1920, die verschiedenen Zuständigkeiten schließlich sind teils verfassungsrechtlich, teils durch einfache Gesetze normiert worden. Die Besetzung des Gerichts ist ohne Rücksicht auf seine Tätigkeit, sei es als Anklagegerichtshof, sei es als Wahlprüfungsgericht oder als Beschwerdegericht dieselbe: Sieben richterliche Mitglieder aus den beiden höchsten württembergischen Gerichten und acht weitere vom Landtag gewählte Mitglieder, die selbstverständlich auch die Fähigkeit zum Richteramt haben dürfen. Daß diese letzteren aus der Mitte des Landtags zu wählen sind, ist nicht vorgeschrieben, ebensowenig, daß sie die für ein Landtagsmitglied erforderlichen Eigenschaften haben müssen. Das Amt der Mitgliedschaft zum St.G.H. ist ein Ehrenamt und währt nur für die Dauer einer Landtagsperiode. Wiederernennung bezw. Wiederwahl nach Ablauf dieser Frist ist zulässig, mangels einer entgegenstehenden Bestimmung. Hat jedoch ein Verfahren einmal begonnen, so wird es nach Artikel 3 des oben genannten Gesetzes ohne Rücksicht auf den Ablauf der Landtagsperiode in derselben Zusammensetzung weitergeführt. Die Mitglieder werden zu Beginn vom Vorsitzenden besonders auf ihr Amt verpflichtet. Artikel 2 regelt die Stellvertretung und schließt Minister als Mitglieder des St.G.H. ausdrücklich aus. Eine Enthebung vom Amt ist bei allen, auch den nichtrichterlichen Mitglieder nur nach den für Richter geltenden Bestimmungen möglich.

Das Verfahren vor dem St.G.H. ist verschieden, je nachdem es sich um eine Ministeranklage handelt oder um eine andere Funktion seiner Zuständigkeit. Aber auch das oben erwähnte Gesetz hat das Verfahren nicht lückenlos festgelegt, vielmehr werden die Lücken des Verfahrens und der Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung des Präsidenten des Oberlandesgerichts ergänzt (Art. 5). [2])

[1]) Soweit ein Vergleich mit dem früheren St. G. H. erforderlich oder angebracht wäre, kann hier verwiesen werden auf Thierfelder: der St. G. H. des Freistaats Württ., Tüb. Diss. 1925.

[2]) Diese ist am 2. April 1921 erlassen worden und zwar zum Verfahren bei Wahlanfechtungen und bei Streit über den Verlust der Landtagsmitgliedschaft.

Soweit es die Entscheidung über eine angefochtene Wahl oder über den Verlust der Mitgliedschaft zum Landtag betrifft, finden für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen die Vorschriften der Z.P.O. Anwendung (Art. 7). Die Verhandlung ist öffentlich und mündlich (Art.8) Sie wird vorbereitet von einem vom Vorsitzenden zu bestellenden Berichterstatter § 3 und 4 Gesch. O.). Gerichte und Behörden haben Rechtshilfe zu leisten. Die Anwesenheit der Anfechtungskläger ist nicht erforderlich; dasselbe gilt für Abgeordnete, deren Wahl angefochten worden ist oder über deren fernere Landtagsmitgliedschaft Streit besteht (Art. 9); sie sind als Beteiligte von der Mitwirkung beim St.G.H. ausgeschlossen (§ 2 Gesch. O.). Der St.G.H. ist verhandlungs- und entscheidungsfähig, wenn mindestens acht Mitglieder mitwirken (§ 7 Gesch. O.). Ueber die mündliche Verhandlung wird eine Niederschrift angefertigt. Beratung und Abstimmung ist geheim. Jede Entscheidung erfordert unbedingte Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 18 Gesch. O.). Das Verfahren ist kostenfrei; die Kosten der Beteiligten werden nicht erstattet (Art. 10).

Was das Verfahren bei einer Ministeranklage betrifft, so ist es im dritten Abschnitt des Gesetzes betr. das Verfahren vor dem St.G.H. eingehender geregelt. Die allgemeinen Verfahrensnormen der Oeffentlichkeit, Mündlichkeit, Rechtshilfe finden auch hier Anwendung. Teilweise werden Vorschriften des Strafprozesses herangezogen. Für Zeugen- und Sachverständigenvernehmung gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung (Art. 7), für die Ausschließung und Ablehnung eines Mitglieds des St.G.H. die §§ 22–30 St.P.O. (Art. 13). Die Anklageschrift, die dem Vorsitzenden des St.G.H. übersandt wird, muß die Tat, die verletzten Gesetzesbestimmungen sowie die Tatsachen bezeichnen, auf die die Anklage sich stützt. (Art. 11, Abs. 1) Die Anklageschrift wird dem Beschuldigten von Amtswegen zugestellt (Art. 12 Abs. 1). Die Anstellung von Ermittlungen kann, muß aber nicht angeordnet werden, (Art. 12 Abs. 2), wird jedoch praktisch immer erforderlich sein. In der Verhandlung gilt das Untersuchungsprinzip. Eine besondere Eröffnung des Verfahrens findet nicht statt. Die Anklage wird vertreten von einem vom Landtag bestimmten Vertreter (Art. 11 Abs. 2). Ist ein Strafverfahren wegen einer Handlung, die mit dem staatsgerichtlichen Verfahren zusammenhängt, anhängig, so kann der St.G.H. bis zu dessen Erledigung sein eigenes Verfahren aussetzen

(Art. 14). Ist dies geschehen, so wirft sich die Frage auf, ob der St.G.H. an die Feststellungen des Strafrichters gebunden ist. Die Frage ist zu verneinen, insbesondere schon aus dem Grund, weil vom St.G.H. für die Prüfung der Verfassungs- oder Gesetzesverletzung andere als rein kriminelle Gesichtspunkte in Betracht gezogen werden müssen. [3]). Der Beschuldigte kann sich einen Verteidiger nehmen; er ist zur mündlichen Verhandlung zu laden. Es kann jedoch auch in seiner Abwesenheit verhandelt werden, oder er kann bei Nichterscheinen zwangsweise vorgeführt werden. (Art. 15). Eine Verurteilung kann nur mit einer drei Fünftel Mehrheit, also mit mindestens 9 Stimmen erfolgen; der Vorsitzende stimmt ebenfalls mit; das Stimmverhältnis ist in der Entscheidung anzugeben (Art. 16). Das Urteil geht auf Freispruch oder Entlassung aus dem Staatsdienst, oder, falls der Angeklagte den Staatsdienst bereits verlassen hat, auf Feststellung des Vergehens (§ 38 Abs. 3 Verf.). Die Kosten können — müssen aber nicht — dem Verurteilten ganz oder zum Teil auferlegt werden (Art. 17). Eine Niederschlagung des Verfahrens ist ausgeschlossen, Begnadigung nur mit Zustimmung des Landtags möglich (Art. 18).

Die Zuständigkeit des Württ. St.G.H. ist eine fünffache:

A) Die verfassungsmäßig festgelegte Zuständigkeit

1) zur Durchführung des Ministeranklageverfahrens, § 38 Verf.

2) zur Entscheidung bei Wahlanfechtung, § 14 Abs. 2 Verf.

3) zur Entscheidung über den Verlust der Mitgliedschaft zum Landtag, § 14 Abs. 2 Verf.

B) Die sonstige Zuständigkeit auf Grund von Landesgesetzen

4) zur Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung der Zulassung eines Volksbegehrens durch das Staatsministerium, Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über Volksbegehren und Volksabstimmung vom 9. August 1923, (Reg. Bl. S. 345).

5)zur Entscheidung über die Wiederanstellung eines

[3]) A. M. für dieselben Verhältnisse beim R. St. G. H. Finger, der St. G. H. als Gericht über Anklagen des Reichstags usw. (Arch. d. öff. R., Bd. 9 S. 309). Er übersieht, daß eine Verfassungs- oder Gesetzesverletzung vorliegen kann, auch ohne die Möglichkeit kriminellen Einschreitens Wie oben Lammers, das Gesetz über den St. G. H., S. 48.; ebenso Jerusalem a. a. O., S. 188.

früheren Beamtenministers, Art. 238 des Beamtengesetzes vom 21. Januar 1929 (Reg. Bl. S. 7).

1) § 38 Abs. 1 und 2 der Verf. lautet: „Die Minister können wegen einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verletzung der Verfassung oder eines Gesetzes auf Beschluß des Landtags vor dem St.G.H. angeklagt werden. Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von mindestens dem vierten Teil der Landtagsmitglieder unterzeichnet sein. Der Beschluß erfordert die für Verfassungsänderungen vorgeschriebene Stimmenzahl. Er kann aber mit derselben Stimmenzahl zurückgenommen werden." Darnach genügt nicht jedes leichte Verschulden, zum mindesten ist grobe Fahrlässigkeit, sei es bei einem positiven Handeln, sei es bei einer Unterlassung, wo Handeln eine rechtliche Pflicht gewesen wäre, Voraussetzung für eine Anklage bezw. Verurteilung. Subjekt der Anklage ist die Volksvertretung, getreu der Ueberlieferung aus der konstitutionellen Monarchie. Objekt können nur noch Minister sein; Abgeordnete können in Württemberg nicht vor den St.G.H. zitiert werden. Kann ein Minister auch wegen Verletzung der Reichsverfassung vor dem Württ. St.G.H. angeklagt werden? Man kann dies m. E. nicht aus dem klaren Wortlaut: „Verletzung d e r Verfassung" ableiten [4]), denn dieser erfaßt allein die Landesverfassung, wohl aber werden bei der Frage der Verletzung eines „Gesetzes" nicht bloß Landesgesetze zu subsumieren sein, sondern auch Reichsgesetze, also auch die Reichsverfassung, und nicht nur Gesetze im formellen Sinn, sondern auch im materiellen Sinn. [5]) Bestritten ist die Beantwortung der Frage, ob die Verfassungs- oder Gesetzesverletzung eines Ministers stets eine Amtspflichtverletzung darstellen muß, oder ob sie weder im Zusammenhang mit noch bei Ausübung der Amtshandlungen des Ministers geschehen zu sein braucht. Finger a. a. O. S. 289 ff. redet stets von „Organhandlungen". „Die Pflichtverletzung muß weiter eine Pflichtverletzung des Organs, eine Amtspflichtverletzung sein," d. h. bei positivem Handeln ein Verhalten einer physischen Person, die pflichtwidrig ihren Organkreis überschritten hat. „Die Gesetzesverletzung muß daher zur Amtsausübung in Beziehung stehen." Dieser Ansicht ist

[4]) wie z. B. Nawiasky, Bayr. Verf. R., 1923 S. 451 ff. den gleichen Wortlaut der bayr. Verf. auslegt.

[5]) So auch Nawiasky a. a. O.

unbedingt beizupflichten. [6]). Man stelle sich vor, daß eine Parlamentsmehrheit in freier Willkür Anklage vor dem St.G.H. erheben könnte, etwa wegen eines Autovergehens eines Ministers; wäre das Vergehen festgestellt, so müßte auf Entlassung aus dem Staatsdienst erkannt werden. Eine solche Konsequenz kann der Gesetzgeber nicht gewollt haben, ist auch durchaus zweckwidrig und die Veranlassung zu einem derartigen Vorgehen steht in gar keinem Verhältnis zu dem Aufwand an materiellen und geistigen Mitteln und dem gefällten verurteilenden Erkenntnis. Dieses Ergebnis ist allein übereinstimmend mit dem Wesen der rechtlichen Ministerverantwortlichkeit, der stets ein politisches Moment anhaftet und dieses politischer Wurzel und Gedanken der Machtentfaltung im Staat entsprungene Gebilde hätte keinen rechten Sinn, wollte man von der Organstellung des Ministers, von seinen Amtspflichten die Verantwortlichkeit abstrahieren.

2) Die Prüfung der Landtagswahl auf ihre formale Gesetzmäßigkeit wie auch auf ihre sonstige Ordnungsmäßigkeit ist in Württemberg Sache des Landtags, § 14 Abs. 1 Verf. wie es zur Zeit der Monarchie schon war, wo der ständische Ausschuß nur vorläufig die Legitimationsprüfung vornahm, die endgültige Entscheidung aber der betreffenden Kammer vorbehalten war, § 159 alte Verf. Urk. Diese Regelung hat seine gute Berechtigung: Es genügt durchaus, wenn der Landtag jeweils seine eigene Wahl nachprüft, auch wenn er dabei in causa propria handelt. Nur müssen Kautelen dafür geschaffen sein, daß bei dieser Prüfung nicht die sachlich juristischen Erwägungen verdunkelt werden durch politische, fraktionelle und andere Zweckgesichtspunkte. Diese Kautel ist in der Zuständigkeit des St.G.H. gegeben. Sobald die Landtagswahl angefochten worden ist, wird dieser für die Entscheidung kompetent (§ 14 Abs. 2 Verf.). Für die Anfechtung einer Wahl gelten die Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes vom 4. April 1924 (Reg. Bl. S. 228). Die Wahl kann angefochten werden wegen Ungültigkeit, Art. 29 des Gesetzes. Die Fälle, in denen die Wahl ungültig ist, sind in Art. 30

---

[6]) A. M. Lammers: a. a. O. S. 25; Eiswaldt, die St. G. H. e in den deutschen Ländern usw. (Annalen d. d. Reichs, Bd. 59, S. 305); auch Hatschek, außerpreuß. Landesstaatsrecht, 1926, S. 667.

Wie oben Jerusalem, a. a. O. S. 152, der infolge seiner Auffassung der staatsrechtlichen Ministerverantwortlichkeit als Jnformationsrecht des Reichstags die Möglichkeit einer Anklageerhebung durch letzteren notwendigerweise auf die Grenüen dieses Jnformationsrechts und auf die organschaftl. Betätigung der Minister beschränken muß.

aufgeführt. Anfechtungsberechtigt ist jeder Wahlberechtigte (Art. 29 Abs. 3). Es ist sehr bemerkenswert, daß ein einzelner Wähler den Apparat des St. G. H. in Bewegung setzen kann. Wegen dieser weitreichenden staatsfunktionellen Befugnisse des Staatsbürgers — in Verbindung mit solchen bei der Beschwerde im Fall der Ablehnung eines Volksbegehrens, die weiter unten erwähnt ist — nennt Eiswaldt a.a.O.S. 332 die württembergische Regelung „die rechtsstaatlichste unter allen deutschen Ländern". Die Wahlanfechtungen sind bis zur Eröffnung des neuen Landtags bei dem Landeswahlausschuß, von da an bei dem Landtag schriftlich anzubringen. (Art. 29 Abs. 2). Jedoch kann, gemäß Art. 30 Abs. 5 nicht die ganze Wahl für ungültig erklärt werden, wenn durch den Verstoß, auf den die Anfechtung gestützt wird, das Ergebnis der Wahl nicht beeinflußt werden konnte, oder wenn im Fall der Verletzung wesentlicher Vorschriften über das Wahlverfahren eine nachträgliche Ergänzung möglich ist. Und weiter kann der St.G.H., wenn erhebliche Verstöße nur in einzelnen Abstimmungsbezirken eines Wahlbezirks vorgekommen sind, statt die Wahl des ganzen Wahlbezirks für ungültig zu erklären, nur die Wahl in den bestimmten einzelnen Abstimmungsbezirken für ungültig erklären (Art. 33 Satz 1).

Gewiß ist das Wahlprüfungsgeschäft eine richterliche Funktion, und gehört vom Standpunkt der Gewaltenteilung nicht zu den Aufgaben des Parlaments. Es sprechen allzu viel Gründe gegen das parlamentarische Recht der Legitimationsprüfung [7]), als daß man diesen Zustand unbesehen hätte zulassen können, denn weil es sich hier um reine Rechtsfragen handelt, kann das rechtsstaatliche Prinzip gerichtlicher Nachprüfung ohne Bedenken durchgeführt werden. Diesem Prinzip wird aber auch die württembergische Regelung gerecht, da eine Entscheidung eines unparteiischen Gerichts, des St.G.H., jederzeit durch Anfechtung der Wahl herbeigeführt werden kann.

3) Der St.G.H. entscheidet auch, wenn streitig wird, ob ein Abgeordneter das Recht der Mitgliedschaft zum Landtag verloren hat. (§ 14 Abs. 2 Verf.). War im vorhergehenden Fall die Frage die, ob der Wahlvorgang gesetz- und ordnungsmäßig vor sich gegangen ist und ob ein Wahlkandidat die Mitgliedschaft zum Landtag erworben hat, so handelt es sich in diesem Fall darum, ob ein Abgeordneter der innegehabten Mitgliedschaft wieder ver-

[7]) Vgl. Eiswaldt a. a. O. S. 308.

lustig gegangen ist, sei es, daß die Voraussetzungen für die Abgeordneteneigenschaften weggefallen sind oder sei es aus sonstigen Gründen z. B. Austritt aus der Partei.

In Wahlstreitigkeiten sind bis heute 7 Entscheidungen durch den Württ. St.G.H. ergangen. [8]). In 2 Fällen handelte es sich um Streitigkeiten über den Verlust der Landtagsmitgliedschaft und zwar bei der Spaltung einer Partei, [9]) und bei Ausschluß eines Abgeordneten aus einer Partei [10]), in den übrigen 5 Fällen um Wahlanfechtungen [11]) und Streitigkeiten über die Zuteilung von Abgeordnetensitzen [12]).

4) Diese durch die Württ. Verfassung begründete Zuständigkeit des St.G.H. hat noch eine Erweiterung erfahren durch einfache Landesgesetze. Die Zulässigkeit einer solchen Erweiterung ist bedenkenfrei. Auch dem Reichs-St.G.H. können weitere Zuständigkeiten durch einfaches Reichsgesetz überwiesen werden. [13]). Der württ. Landtag hat ebenfalls die Erweiterung des Aufgabenkreises des Württ. St.G.H. durch einfaches Gesetz bejaht. [14]). Nach dem schon oben zitierten Gesetz über Volksbegehren und Volksabstimmung entscheidet das Staatsministerium binnen 2 Wochen über den Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens. Von der Entscheidung ist der Landtag und der Vertrauensmann der Antragsteller oder der Vorstand der Vereinigung, die den Antrag eingebracht hat, zu benachrichtigen. Wird der Antrag vom Staatsministerium abgelehnt, so kann gegen diesen Bescheid binnen 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses Beschwerde an den St.G.H. erhoben werden. Sie bedarf der Unterschrift des Vertrauensmanns oder seines Stellvertreters oder der Unterschrift des Vorstands der Vereinigung, die den Antrag gestellt hat, und ist bei dem St.G.H. einzureichen (Art. 3 des Gesetzes). Hat eine Volksabstimmung stattgefunden, so entscheidet zunächst der Abstimmungsvorstand über die Gültigkeit der Stimmzettel. Eine Nachprüfung durch den St.G.H. bleibt jedoch vorbehalten (Art. 37). Wird die Gültigkeit angefochten, so kann der St.G.H. die

[8]) 3 Entscheid. sind veröff. in der Württ. Z. 1924 S. 101—111, 2 weit. nur auszugsweise ebendort S. 203/204.

[9]) Entsch. vom 20. 4. 1921,

[10]) „ „ 15. 9. 1921,

[11]) 2 Entscheid. vom 20. 4. 1921, 1 Entscheid. vom 25. 4. 1921,

[12]) Entscheid. vom 6. 10. 1924 und vom 6. 6. 1929.

[13]) Anschütz, Komm. z. R. V., 8. Aufl. Anm. 2, zu Art. 108.

[14]) Köstlin-Schmid, das württ. Beamtengesetz 1929 S. 263.

ganze Abstimmung wegen Verletzung wesentlicher Vorschriften über das Abstimmungsverfahren für ungültig erklären, wenn anzunehmen ist, daß die Abstimmung bei vorschriftsmäßiger Durchführung des Verfahrens ein anderes Ergebnis gehabt hätte. Zur Anfechtung ist auch hier jeder Stimmberechtigte befugt (Art. 40). Ist nur in einzelnen Stimmbezirken oder Stimmkreisen die Abstimmung nicht ordnungsmäßig vorgenommen worden, so kann der St.G.H. die wiederholte Abstimmung auf diese Bezirke oder Kreise beschränken (Art. 41). Wird die Verhinderung der ordnungsmäßigen Abstimmung von vornherein gar nicht bestritten, so kann auch das Staatsministerium auf Antrag des Abstimmungsvorstands die Wiederholung der Abstimmung anordnen. Die Anordnung unterliegt im Anfechtungsverfahren der Nachprüfung durch den St.G.H. (Art. 42).

5) Die letzte Zuständigkeit ist dem Württ. St.G.H. durch die Bestimmung des Art. 238 des Beamtengesetzes von 1929 zugewiesen worden. Es wird hier das Rechtsverhältnis eines aus der Ministerstellung ausgeschiedenen Beamten, bei dem die Voraussetzungen der Versetzung in den Ruhestand nicht vorliegen, geregelt. Dieser ist verpflichtet, eine ständige Stelle zu übernehmen, wenn ihm deren Versehung unter Berücksichtigung aller Umstände billigerweise zugemutet werden kann. Er hat aber auch das Recht, seine Wiederanstellung in einer ständigen Stelle zu verlangen, die von mindestens gleicher Art und gleicher Besoldung wie die frühere Beamtenstelle ist. Entstehen über seine Diensteinstellung Streitigkeiten, so entscheidet zunächst das Staatsministerium. Gegen dessen Bescheid kann binnen zweier Wochen nach der Zustellung des Beschlusses der St.G.H. angerufen werden.

Negativ ist zum Schluß noch zu bemerken, daß der württ. St.G.H. nicht zuständig gemacht worden ist zur Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten. Es gilt daher Art 19 der Reichsverfassung, wonach über Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes, in dem kein Gericht zu ihrer Erledigung besteht, auf Antrag eines der streitenden Teile der St.G.H. für das deutsche Reich entscheidet.

III. Teil.

Der Württembergische St. G. H. verglichen mit den entsprechenden Einrichtungen des Reiches und der andern deutschen Länder.

§ 12.

Uebersicht.

In den deutschen Ländern und dem deutschen Reich hat die Staats- und Verfassungsgerichtsbarkeit eine sehr unterschiedliche Ausgestaltung erfahren. Die Differenzierung hat im Wesentlichen seinen Grund in der bis dahin vorhandenen und zum Teil noch heute bestehenden Systemlosigkeit und Unklarheit des neuen Begriffes. Neu insofern, als die demokratische Staatsform bei der verfassungsrechtlichen Verankerung der Staatsgerichtsbarkeit neue Kompetenzen und staatsrechtlich andere Verhältnisse dem St.G.H. zur Entscheidung zuwies, was wie oben schon erwähnt, einen weitgehenden funktionellen Wandel der Staatsgerichtsbarkeit überhaupt mit sich brachte. Dieser Umstand wie auch die umfangreiche Rechtssprechung des St.G.H. für das deutsche Reich und der dadurch erworbene große Einfluß auf das ganze Staatsleben erforderte eine theoretische Vertiefung nach den Grundlagen und den systematischen Zusammenhängen der Staatsgerichtsbarkeit. F. W. Jerusalem hat dies neuerdings in umfassender Weise versucht. Ihm ist die Staatsgerichtsbarkeit eine Gerichtsbarkeit bezüglich allem, was zu dem staatlichen Willensbildungsprozeß gehört, dessen Träger die staatlichen Organe (nicht Amtsträger) sind. [1]). Dieser unabhängig von den durch die geltenden Gesetze den St.G.H.en zugewiesenen Aufgaben gefundene Begriff deckt sich demnach nicht mit den den St.G.H.en eingeräumten Kompetenzen. Viel zu eng faßt Schindler [2]), der nordamerikanische und schweizerische Verfassungsgerichtsbarkeit vergleichend darstellt, den Begriff, wenn er darunter in erster Linie das Recht eines besonderen Gerichts oder

[1]) Die Staatsgerichtsbarkeit, 1930, S. 51.

[2]) Zeitschr. f. Schweiz. Recht, N. F. 44, S. 19 ff.
Unerfindlich ist, wie Eiswaldt a. a. O. S. 300 das bürgerliche Petitionsrecht in diesem Zusammenhang unter den Begriff „Staatsgerichtsbarkeit" subsumieren kann.

aller Gerichte zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der anzuwendenden Gesetze versteht.

Soweit es sich um die St.G.H.e der Länder und des deutschen Reichs handelt, lassen sich trotz aller Verschiedenheiten im Einzelnen eine Reihe gemeinsamer Grundlinien hinsichtlich der Organisation, des Verfahrens, der Zuständigkeiten und ihrer verfassungsrechtlichen Stellung feststellen. Bevor jedoch diesen Gemeinsamkeiten nachgegangen und an einen Vergleich des Württ. St.G.H. mit der Staatsgerichtsbarkeit der deutschen Länder herangetreten werden kann, bedarf es eines Ueberblicks in kurzer umfassender Darstellung.

In erster Linie muß man die deutschen Länder scheiden in solche mit eigener Staatsgerichtsbarkeit und solche ohne Staatsgerichtsbarkeit. Die meisten Länder haben die Einrichtung des St.G.H. in ihre Verfassungsurkunde aufgenommen So Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Thüringen, Mecklenburg-Schwerin, Hessen, Hamburg, Anhalt, Oldenburg, Lübeck, auch die freie Stadt Danzig. Dabei ist dieser St.G.H. regelmäßig eine besondere richterliche Behörde, ausgenommen in Lübeck und in der freien Stadt Danzig, wo der oberste Gerichtshof im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit zuständig gemacht worden ist. Andre Länder kennen einen eigenen St.G.H. in ihrer Verfassung überhaupt nicht: so Sachsen, Braunschweig, Bremen, Lippe, Mecklenburg-Strelitz, Schaumburg-Lippe. Soweit es sich in solchen Ländern um Verfassungsstreitigkeiten handelt, ist gemäß Art. 19 R.V. ohne weiteres — also auch ohne besondere Zuständigmachung — der St. G.H. für das deutsche Reich zuständig. [3]). Für die Frage der Ministerverantwortlichkeit gehen die Lösungen wieder auseinander: z. T. ist gänzlich auf die staatsrechtliche Verantwortlichkeit der Minister unter dem Gesichtspunkt einer ausreichenden Handhabe der Volksvertretung gegen die Minister durch das parlamentarische Mittel der Vertrauensentziehung verzichtet, so besonders in Sachsen, Braunschweig, Mecklenburg-Strelitz und Bremen; andere dagegen wie Lippe (in Art. 37) und Schaumburg-Lippe (in § 41) behalten die staatsrechtliche Ministerverantwortlichkeit bei, überweisen aber durch ausdrückliche Verfassungsbestimmung die Durchführung derselben an den St.G.H. für das deutsche Reich. Diese Uebertragung ist zulässig

[3]) Ausdrückliche Zuständigkeit des St. G. H. für das deutsche Reich bei Verfassungsstreitigkeiten haben in die Verfassungsurkunde aufgenommen: Lippe in Art. 22, Meckl.-Strelitz in § 4.

gemäß § 15 des Reichsgesetzes über den St.G.H. vom 9.. Juli 1921 und zwar zur Verhandlung und Entscheidung über Anklagen der Volksvertretung eines Landes gegen dessen Staatspräsidenten und parlamentarische verantwortliche Regierungsmitglieder. Den Umfang der Zuständigkeit des R.St.G.H. festzulegen, bleibt dabei im wesentlichen dem Landesrecht vorbehalten, auf das Verfahren vor dem R.St.G.H. und auf seine Zusammensetzung dagegen haben Landesgesetze keinen Einfluß, es finden vielmehr die durch das erwähnte Reichsgesetz aufgestellten Verfahrensnormen entsprechende Anwendung (§ 15 Abs. 2 des Gesetzes); für die Zusammensetzung des R.St.G.H. gelten die §§ 3 und 4 des Gesetzes.

Auch das deutsche Reich als Oberstaat über den einzelnen Ländern als Unterstaaten hat, wie schon bemerkt, einen St.G.H. (Art. 108 R.V.). Er ist kompetent für die Durchführung der staatsrechtlichen Verantwortlichkeit der Reichsminister, des Reichskanzlers und des Reichspräsidenten (Art. 59 RV.), für die Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten in den Einzelländern ,in denen kein Gericht zu ihrer Erledigung besteht, für die Entscheidung über Streitigkeiten nichtprivatrechtlicher Art zwischen verschiedenen Ländern oder zwischen dem Reich und einem Land (Art. 19) und zur Entscheidung einzelner sonstiger in der Reichsverfassung aufgezählter Streitigkeiten (Art. 15, 18, 90, 170, 171 R.V.). Nicht zuständig ist er für die Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten im Reich; ebenfalls nicht für die Prüfung der Wahl zum Reichstag und für die Entscheidung der Frage, ob ein Abgeordneter die Mitgliedschaft verloren hat.

Bei der folgenden vergleichenden Darstellung können diejenigen Länder ausscheiden, die keinen Landes-St.G.H. haben. Hinsichtlich der Wahlprüfung und der Entscheidung über den Verlust der Mitgliedschaft zur Volksvertretung läßt sich an einheitlichen Zuständigkeits- und Verfahrensnormen nicht viel feststellen, die Zersplitterung ist eine zu starke: teils wird der Landtag für zuständig erklärt, teils ein Wahlprüfungsgericht, teils sekundär der St.G.H. Ein Versuch systematischer Einteilung wäre jedenfalls von zweifelhaftem Wert.

---

1. Kapitel.

Zuständigkeiten der Staatsgerichtshöfe.

§ 13.

Der St. G. H. als Anklagegerichtshof.

Sinngemäß ist der St.G.H in allen deutschen Ländern, in denen ein solcher besteht, die richterliche Behörde zur Entscheidung bei Anklagen des Parlaments gegen die Minister. In Baden bildet diese Zuständigkeit die alleinige Existenzbasis des St.G.H., in den übrigen Ländern wurde er mit weiteren Funktionen betraut.

Der St.G.H. als Anklagegericht ist als ein Teil des allgemeinen Verfassungsschutzes gedacht und insofern richtet er sich gegen die Mitglieder der Regierung als oberste Behörde der vollziehenden Gewalt. Er dient daneben vereinzelt als Wächter der Parlamentsehre und der parlamentarischen Schweigepflicht und wendet sich dabei gegen die Abgeordneten: So in Bayern, Anhalt und Mecklenburg-Schwerin.

Wie in Württemberg kann in den meisten Ländern Anklage gegen Minister erhoben werden wegen vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung der Verfassung oder eines Gesetzes, sei sie durch eine Handlung oder Unterlassung begangen: So in Bayern (§ 56 V.U.), Hamburg (Art. 49 V. U.), Oldenburg (§ 69 V. U.; jedoch nur wegen Verfassungsverletzung), weiterhin in Hessen, Baden und Mecklenburg-Schwerin (Art. 47, § 60, § 62 der betr. V.U., und zwar wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte). In den anderen Ländern ist Anklage wegen jeder schuldhaften Verfassungs- oder Gesetzesverletzung – also auch bei culpa levis – zulässig: So in Preußen (Art. 58 V.U.), Thüringen (§ 48), Anhalt (§ 39; Anklage vor dem „Staatsgericht"), Lippe (Art. 37), und Schaumburg-Lippe (§ 41), dasselbe gilt für die Anklage von Reichsministern, des Reichskanzlers und des Reichspräsidenten (Art. 59 R.V.). Der durchweg wiederkehrende Wortlaut in den Länderverfassungen ist: „Verletzung der Verfassung oder eines Gesetzes." Bei diesem klaren Wortlaut können unter Verfassung nur die Landesverfassung, und zwar sowohl die formelle Verfassungsurkunde, als auch Verfassungsgesetze verstanden werden, [1]) wogegen „Gesetz" im weitesten Sinn

[1]) A. M. Nawiasky, a. a. O. S. 126; siehe auch oben S. 47.
Eine ausdrückliche Beschränkung auf die Landesverfassung ist nur in Lippe (Art. 37 V.U.) erfolgt.

auszulegen ist und darunter sowohl formelle als auch materielle Landes- und Reichsgesetze zu verstehen sind. Eine Anklage unter Beschränkung auf die Verletzung von „Landesgesetzen" sieht Lippe (Art. 37) und Schaumburg-Lippe (§ 41) vor.

Die Frage der Kausalität von Rechtsverletzungen der Minister zu ihrer Amtstätigkeit ist nur in der bayrischen Verfassung angeschnitten und geregelt worden. Der Minister muß „in Ausübung seines Amtes" gehandelt haben. Ein Fehltritt gelegentlich der Amtsausübung genügt nicht.[2]) Die Frage ist in den übrigen Ländern, wo die Verfassung darüber schweigt, sehr bestritten. M.E. muß die Rechtsverletzung des Ministers stets zugleich eine Amtspflichtverletzung sein. [3]).

Eine Anklage wegen schwerer Gefährdung der Sicherheit oder Wohlfahrt des Staates kann in Württemberg nicht erhoben werden. Mit Recht wurde die Zulässigkeit einer solchen Anklage abgelehnt, da hiefür ganz neue, und nicht eindeutige Begriffe eingeführt werden. Ist die behauptete Staatsgefährdung nicht zugleich eine Verfassungs- oder Gesetzesverletzung, so wird sie immer ein Akt politischer Zweckmäßigkeit sein, der, subjektiver Ueberzeugung auf Grund von Erfahrung und Weltanschauung entsprungen, für eine objektiv-richterliche Nachprüfung nicht geeignet ist. In Baden ist die Zulässigkeit einer solchen Anklage vorgesehen (§ 60 V.U.), wobei jedoch bei ihrer Einführung gewisse traditionelle Gründe maßgebend waren, [4] ebenso in Hessen (Art. 47 V.U.), das sich dem badischen Vorbild angeschlossen hat und in Mecklenburg-Schwerin (§ 62 V.U. und zwar wegen jeder Gefährdung — auch einer geringen —, die vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt wurde).

Die Anklage wird stets vom Landtag bezw. in Hamburg von der Bürgerschaft durch Beschluß erhoben.

Hamburg kennt noch eine weitere Anklage des Senats gegen Senatsmitglieder, die der Pflicht zur gewissenhaften Wahrnehmung ihres Amtes sowie zur Geheimhaltung eines Gegenstandes zuwidergehandelt oder durch ihr Verhalten der Achtung, die das Senatsamt erfordert, sich unwürdig gezeigt haben; die Entscheidung geht auf Verlust des Amtes. [5]).

---

[2]) Nawiasky, a. a. O. S. 127.

[3]) Näheres siehe oben § 11.

[4]) Schon zulässig im Großherzogtum Baden s. ob. S. 30.

[5]) § 1 des Hamburg. Gesetzes über den St. G. H. vom 19. 5. 1926.

Eine der Ministeranklage nachgebildete Anklage gegen Landtagsabgeordnete findet sich in der Verfassung von Bayern (§ 41), Anhalt (§ 23) und Mecklenburg-Schwerin (§ 39) und zwar wegen Bestechlichkeit, Mißbrauch des Einflusses in gewinnsüchtiger Absicht und schwerer Verletzung der Schweigepflicht. Der Antrag kann in Bayern und Anhalt von dem Abgeordneten selbst, gegen den sich der Vorwurf richtet, gestellt werden, im übrigen muß der Antrag von mindestens einem Drittel (in Bayern) bzw. einem Viertel in Anhalt und Mecklenburg-Schwerin) der gesetzlichen Mitgliederzahl eingereicht werden. Für den Beschluß der Anklage läßt Bayern einfache Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzah genügen, Anhalt macht zwei Drittel der Mitgliederzahl erforderlich, und Mecklenburg-Schwerin schreibt — wieder anders — zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Abgeordneten vor. Die Abgeordnetenanklage ist, was ihre Bedeutung anbelangt, im heutigen parlamentarischen Staat ein der Ministeranklage durchaus ebenbürtiges Institut. Handelt es sich auch nicht um Verfassungsschutz im eigentlichen Sinn, so doch um die Reinhaltung des Parlaments von unsauberen Einflüssen. Ist auch ihre heutige Einrichtung noch nicht vollkommen, so ist sie doch — trotz aller rechtlichen Schwierigkeiten — noch ausbaufähig und kann zweifellos für die übrigen Länder vorbildlich sein.

Die Zuständigkeit des St.G.H. für das deutsche Reich ist bei Ministeranklagen eine doppelte: 1) Eine solche von Reichswegen, und zwar bei Anklage gegen Reichspräsident, Reichskanzler und Reichsminister wegen schuldhafter Verletzung der Reichsverfassung oder eines Reichsgesetzes durch Reichstagsbeschluß. 2) Eine solche, die durch Landesgesetz begründet ist: Die beiden Lippe haben die Entscheidung bei Ministeranklage wegen Verletzung der Landesverfassung oder eines Landesgesetzes dem St. G.H. für das deutsche Reich übertragen.

In Oesterreich ist dem Verfassungsgerichtshof eine noch weitergehende Kompetenz — ausschließlich von Bundes wegen — eingeräumt. Er verhandelt und entscheidet über Anklagen

1) der Bundesversammlung gegen den Bundespräsidenten wegen schuldhafter Verletzung der Bundesverfassung,
2) des Nationalrats gegen Mitglieder der Bundesregierung und gegen den Präsidenten des Rechnungshofes wegen Gesetzesverletzung,

3) des zuständigen Landtags gegen Mitglieder einer Landesregierung,

4) der Bundesregierung gegen einen Landeshauptmann.

Die Rechtsverletzung muß stets durch eine Amtstätigkeit erfolgt sein. [6]). Die österreichische Verfassungsgerichtsbarkeit gehört zu der ausschließlichen Bundeszugehörigkeit (Art. 10 Ziff. 1 Bund. Verf. Ges.); es gibt daher keine partikuläre Landesverfassungsgerichtshöfe.

§ 14.

Die sonstigen Zuständigkeiten der Staatsgerichtshöfe.

Sobald von der Funktion als Anklagegerichtshof abgesehen wird, verzweigt sich die Zuständigkeit der St.G.H.e nach allen Richtungen. Zur Nachprüfung der Wahlen zum Landtag aus erster Hand ist der St.G.H. in keinem Land berufen; die Wahlprüfung erfolgt vielmehr regelmäßig durch den Landtag, mitunter durch ein Wahlprüfungsgericht. Der St.G.H. kommt erst zum Zuge, wenn eine Wahl angefochten worden ist: So — außer in Württemberg — in Hessen (Art. 27) und in der freien Stadt Danzig (Art. 10; das oberste Gericht entscheidet). Eine Wahlanfechtung ist dann zulässig, wenn behauptet wird, daß die Wahl aus den im Landtagswahlgesetz aufgeführten Gründen ganz oder zum Teil ungültig sei. [1])

Eine entsprechende Regelung wie Württemberg hat Hessen, wenn Streit über den Verlust der Landtagsmitgliedschaft entsteht: gemäß Art. 27 hess. Verf. Urk. ist der hessische St.G.H. zuständig zur Entscheidung. Die bayerische Verfassung läßt in § 33 dem Landtag die Möglichkeit offen, die Prüfung des Mitgliedschaftsrechtes einem Gerichtshof zu übertragen; dies ist jedoch nicht erfolgt. [2]).

Die weitere Zuständigkeit des Württ. St.G.H. als Beschwerdegericht zur Entscheidung über die Zulässigkeit eines Volksbegehrens, wenn dieses vom Staatsministerium abgelehnt wurde, ist von den übrigen Ländern, mit Ausnahme von Thüringen, [3]) nicht aufgenommen, worden, obgleich sie zweifellos von erheblicher Bedeutung werden kann und als reine Auslegungsfrage von Verfassungs-

---

[6]) Adamovich, Grundriß des österreich. Staatsrechts 1927 S. 338.

[1]) Art. 29 württ. Landtags-Wahl-Ges. vom 4. 4. 1924, Reg. Bl. S. 228; Art. 34 hess. Wahlges. vom 16. 3. 1921; vgl. Eiswaldt, a. a. O. S. 334.

[2]) Eiswaldt, a. a. O. S. 341.

[3]) § 3 des Ges. über Volksbegehren und Volksentscheid v. 22. 12. 21.

oder Gesetzesbestimmungen einer objektiven richterlichen Entscheidung zugänglich ist. Ebenso hat nur Thüringen die Nachprüfung einer Volksabstimmung durch den St.G.H. angeordnet - ohne Rücksicht auf eine etwaige Anfechtung. Hessen und Württemberg machen die Nachprüfung einer Volksabstimmung durch den St.G.H. von einer Anfechtung binnen einer bzw. zwei Wochen abhängig, in Angleichung an die Landtagswahl. [4]).

Der württ. Bestimmung, daß der St.G.H. über die Wiederanstellung eines früheren Beamtenministers nach näherer Maßgabe des Art. 238 des württ. Beamtengesetzes von 1929 entscheidet, bis zu einem gewissen Grade Aehnliches hat nur Anhalt geschaffen: Ein Staatsminister verliert alle Ansprüche aus seiner Amtsstellung, wenn er sich einer Handlung schuldig macht, wegen deren bei einem Beamten auf Dienstentlassung zu erkennen wäre; ob nun diese Voraussetzungen vorliegen, soll der St.G.H. entscheiden. [5]).

Noch bleibt uns übrig, die Zuständigkeiten bei Verfassungsstreitigkeiten zu vergleichen. Bekanntlich hat Württemberg seinen St.G.H. mit dieser Aufgabe nicht betraut und dasselbe gilt für Baden, Hessen, Anhalt, Hamburg und Schaumburg-Lippe; gemäß Art. 19 RV. ist daher für diese Länder der St.G.H. für das deutsche Reich zuständig, da auch kein anderes Gericht zu ihrer Erledigung besteht. Mecklenburg-Strelitz (§ 4) und Lippe (Art. 22) haben durch ausdrückliche, jedoch infolge des Art. 19 R.V. überflüssige Bestimmung dem St.G.H. für das deutsche Reich die Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten innerhalb ihres Landes übertragen. Lübeck hat für die Entscheidung von beharrlichen Meinungsverschiedenheiten über die authentische Auslegung eines Gesetzes, von Verfassungsstreitigkeiten und wenn ein von der Bürgerschaft oder vom Senat beanspruchtes Recht vom andern Teil bestritten wird, das hanseatische Oberlandesgericht zuständig gemacht (Art. 62 V.U.). Ihrem eigenen St.G.H. haben die Verfassungsstreitigkeiten übertragen: Preußen (Art. 87), Bayern (§ 70), Oldenburg (§ 75), Thüringen (§ 54), Mecklenburg-Schwerin (§ 66). In Bayern wurde die Verfassungsbestimmung wesentlich durch § 2 des Gesetzes über den St.G.H. vom 11. Juni 1920 eingeschränkt, wonach der Verfassungsstreit nur ein solcher z w i s c h e n Landtag und Regierung sein kann, und durch § 49 dieses Ge-

[4]) Art. 32 des hess. Ges. üb. Volksbegehren u. -abstimmung v. 17. 3. 21.
[5]) § 15 des anhalt. Ges. vom 23. 6. 1923; vgl. Eiswaldt a. a. O. S. 327.

setzes, der die Aktivlegitimation für die Antragstellung nur dem Landtag und dem Gesamtministerium zuerkennt. In Oldenburg, Thüringen und Mecklenburg-Schwerin können ebenfalls nur Landtag oder Regierung den St.G.H. anrufen, in Mecklenburg-Schwerin außerdem noch das ganze Volk im Wege des Volksbegehrens (§ 70), während der Verfassungsstreit nicht notwendig zwischen diesen Körperschaften stattfinden muß. Diese Beschränkungen schaffen infolge des Art. 19 R.V. eine eigenartige Lage. Denn die Reichsverfassung enthält keine Beschränkung bei der Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten; es entscheidet der St.G.H. für das deutsche Reich, soweit in einem Land kein Gericht zu ihrer Erledigung besteht. Er bildet die Ergänzung des Landesrechts. Die Folge ist die wohl nicht gewollte Wirkung, [6]) daß Verfassungsstreitigkeiten anderer Art z. B. zwischen Landtagsminderheit und Landtagsmehrheit, nicht vor den Landes-St.G.H., wenigstens nicht von beiden Parteien, gebracht werden können, sondern nun der St.G.H. für das deutsche Reich in die offene Lücke eintritt. [7]).

Der bayerische St.G.H. ist noch weiterhin zuständig als Sonderverwaltungsgericht bei Verfassungsbeschwerden, § 93 V.U. Jeder Staatsangehörige und jede juristische Person, die in Bayern ihren Sitz hat, haben das Recht der Beschwerde an den St.G.H., wenn sie glauben, durch die Tätigkeit einer bayerischen Behörde in ihrem Recht unter Verletzung dieser Verfassung geschädigt zu sein. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn vorher ohne Erfolg beim Ministerium Abhilfe nachgesucht worden oder der Rechtsweg erschöpft ist. Immer muß es sich also um eine Verletzung der Verfassung handeln, die zugleich in ein subjektives Recht irgend welcher Art eingreift. Unter dieser Beschränkung wird die Verfassungsbeschwerde zu einem Rechtsschutzmittel des objektiven Verfassungsrechts. [8]).

Kurz zu erwähnen ist noch die ganz umfassende Zuständigkeit des österreichischen Verfassungsgerichtshofs. [9]). Er prüft 1) die Gesetzmäßigkeit von Verordnungen auf Antrag eines Gerichts, der Bundesregierung oder von Amtswegen, 2) die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen auf Antrag der Bundesregierung bei Landesgesetzen, einer Landesregierung bei Bundesgesetzen oder von Amtswegen.

[6]) Nawiasky, bayer. Verf. Recht, 1923, S. 467

[7]) Ebenso Eiswaldt, a. a. O. S. 343

[8]) Nawiasky, a. a. O. S. 459

[9]) Vgl. Adamovich, a. a. O.

Er entscheidet bei Kompetenzkonflikten zwischen Bund und Länder und den Ländern untereinander, sowie bei Kompetenzkonflikten zwischen Behörden. Er hat die Funktion als Kausalgerichtshof für vermögensrechtliche Ansprüche öffentlichrechtlicher Art an den Bund, Länder oder Gemeinden als ausschließliches Beamtendienstgericht, als Sonderverwaltungsgerichtshof für Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmäßig gewährleisteter Rechte — wie der bayerische St.G.H. —, und als Wahlgerichtshof für die Entscheidung von Anfechtungen von öffentlichen Wahlen und über den Verlust der Abgeordneteneigenschaft.

2. Kapitel.

Zusammensetzung und Verfahren.

§ 15.

Die Zusammensetzung des St. G. H.

Die Mitgliederzahl des St.G.H. in den deutschen Ländern schwankt zwischen 7 und 31. Baden erreicht mit 31 Mitgliedern eine alle andern St.G.H.e weit überragende Größe. Die St.G.H.e von Thüringen und Oldenburg, wie auch der St.G.H. für das deutsche Reich in verfassungsrechtlichen Streitigkeiten, entscheiden bei einer Besetzung von 7 Mitgliedern. Württemberg mit 15 Mitgliedern hält die Mitte. Beinahe überall ist die Zusammensetzung in der Landesverfassung geregelt, nur Preußen verweist in Art. 58 Abs. 2 hinsichtlich Zusammensetzung, Verfahren, und Entscheidungen auf ein besonders zu erlassendes Gesetz, ebenso Anhalt (§ 39); beide Gesetze sind noch nicht ergangen. Für die Einzelausgestaltung der Besetzung und des Verfahrens allerdings wird in allen Länderverfassungen, ausgenommen der thüringischen, ein Gesetz in Aussicht gestellt, das jedoch vielfach noch nicht ergangen ist.

Vereinzelt ist die Zusammensetzung des St.G.H. eine verschiedenartige, je nachdem es sich um Durchführung der Ministerverantwortlichkeit handelt oder um die Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten, Wahlprüfungsangelegenheiten u.a.; so z. B. in Bayern, [1]) dann aber auch beim St.G.H. des deutschen Reiches, der sogar in dreifach verschiedener Zusammensetzung entscheidet, [2]) so daß hier schon von einer Mehrheit von St.G.H.en gesprochen

[1]) Nawiasky, a. a. O. S. 461, 468.

[2]) § 3, § 18 Ziff. 1 u. 2 des Gesetzes üb. den St. G. H. vom 9. 7. 21.

wurde. [3]). Württemberg und die übrigen Länder mit eigenen St.G.H.en kennen für jede Art ihrer Zuständigkeit nur dieselbe Zusammensetzung. Den Vorsitz hat regelmäßig der höchste Richter des Landes inne, also der Präsident des Oberlandesgerichts, in Bayern der Präsident des bayerischen obersten Landesgerichts. Die Ausnahme dieser Regel bildet Baden: gemäß § 61 V.U. ist Vorsitzender des badischen St.G.H. der Präsident des Landtags oder sein Stellvertreter. Diese Besonderheit erklärt sich aus der historischen Entwicklung des St.G.H. in Baden: schon die Verfassung des Großherzogtums Baden bestimmte [4]) als Vorsitzenden des St.G.H. den Präsidenten der ersten Kammer, während der Präsident des obersten Gerichtshofs sowie neun weitere Richter nur als richterliche Beisitzer mitwirkten und zusammen mit der ersten badischen Kammer den St.G.H. bildeten. Darin finden wir dann auch die Erklärung für die große Zahl der Mitglieder des St. G.H. in Baden: Das Parlament wirkt zwar nicht unmittelbar mit, sichert sich aber doch durch die Entsendung von 20 Mitgliedern des Landtags einen überragenden Einfluß. Gegenüber dieser Zusammensetzung in Baden ist die richterliche Struktur des Württ. St.G.H. besser herausgearbeitet. [5]).

Die weitere Zusammensetzung des St.G.H. ist gemischt. Richterliche Mitglieder bilden das eine Element, nichtrichterliche das andere. Dies hat jedoch nicht mehr die Bedeutung eines Ausgleichs widersprechender Interessen von Volksvertretung und Regierung, wie regelmäßig in der Zeit des Konstitutionalismus, dient vielmehr — und es kommt hier das Hervortreten des Parlaments in der heutigen Staatsform zum Ausdruck — der Kontrollaufgabe des Parlaments gegenüber der Regierung und der St.G.H. ist, um dabei objektive Beurteilung und richterliche Unabhängigkeit zu wahren, noch mit richterlichen Beisitzern ausgestattet worden. Aus diesem Grund bildet auch das berufsrichterliche Element stets die Minderheit. Da es sich stets um Angelegenheiten öffentlich-rechtlicher Natur handelt, so befinden sich unter den richterlichen Mitgliedern meist Mitglieder der höchsten Verwaltungsgerichte: Wie in Württemberg, wo neben 4 Mitgliedern des Oberlandesgerichts noch 2 Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs vom Landtag gewählt werden, so werden in

[3]) Wilke, in D. J. Z. 1921 S. 587.

[4]) Siehe oben S. 30.

[5]) Vgl. Koellreuter in Arch. d. öff. R. S. 441, Bd. 39.

Bayern neben 5 sonstigen Richtern 3 Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs ernannt jedoch nicht vom Landtagg, sondern vom Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs. In Baden wirken 10 richterliche Beamte, unter welchen sich die Präsidenten des Oberlandesgerichts und des Verwaltungsgerichtshofs befinden, sowie weitere 8 Richter mit, die aus den Mitgliedern der Kollegialgerichte ausgelost werden. § 61 badische Verf. U. verbietet ausdrücklich, daß sie zugleich Mitglieder des Landtags sind. Näheres über die Bildung des badischen St.G.H. ist einem besonderen Gesetz vorbehalten worden, das bis jetzt noch nicht ergangen ist. Thüringen (§ 49) läßt es an je einem Mitglied des Oberlandesgerichts und des Oberverwaltungsgerichts genügen; sie werden auf Vorschlag der betr. Gerichte vom Landtag auf die Dauer ihres Hauptamtes bestellt. Der hessische St.G.H. hat 4 richterliche Mitglieder, die vom Oberlandesgericht aus den Mitgliedern der Kollegialgerichte gewählt werden (Art. 50), mit der Maßgabe, daß mindestens 2 dem Oberlandesgericht angehören sollen. [6]). Regelmäßig werden somit beide Gerichtskörper gleichmäßig beteiligt sein. In Oldenburg müssen mindestens 3 ordentliche Richter des Landes unter der 6 Beisitzern sein (§ 70); aus welchen Gerichten diese Berufsrichter zu entnehmen sind, darüber gibt die oldenburgische Verfassung keinen Aufschluß, und ein besonderes Gesetz ist nicht ergangen. Zur ordnungsmäßigen Besetzung des St.G.H. in Hamburg gehören drei Mitglieder des hanseatischen Oberlandesgerichts die von den Mitgliedern desselben gewählt werden. [7]). Eine Besonderheit hat Mecklenburg-Schwerin (§§ 67, 68): Hier besteht das richterliche Element aus drei nicht dem Landtag angehörenden „berufsmäßigen Juristen", und zwar aus den zwei dienstältesten Landgerichtspräsidenten und einem vom Vorstand der Anhaltskammer zu bestellenden Rechtsanwalt. Nur in einem Fall noch ist die Rechtsanwaltschaft für Besetzung des St.G.H. mit herangezogen worden, nämlich beim St.G.H. für das deutsche Reich als Anklagegerichtshof: richterliche Mitglieder sind hier je 1 Mitglied des preußischen Oberverwaltungsgerichts, des bayerischen obersten Landesgerichts und des hanseatischen Oberlandesgerichts, sowie ein deutscher Rechtsanwalt. Die Richter werden nebst Stellvertretern vom Präsidium ihres Gerichts für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zu diesem Ge-

[6]) Hess. Gesetz über den St. G. H. vom 13. 5. 1921.

[7]) Art. 49 V. U., i. d. F. vom 19. 5. 1926,

richt, der Rechtsanwalt vom Vorstand der Anwaltskammer beim Reichsgericht für die Dauer seiner Zugehörigkeit zur deutschen Anwaltschaft gewählt (§ 3 des Ges. vom 9. Juli 1921). Bezüglich der Zusammensetzung des St.G.H. für das deutsche Reich bei der Entscheidung von verfassungsrechtlichen Streitigkeiten u. a., wo er teils nur mit Berufsrichtern, teils auch mit vom Reichstag und Reichsrat gewählten Beisitzern das Urteil fällt, darf im Einzelnen auf das Gesetz verwiesen werden. [8]). So viele St.G.H.e so vielgestaltig die Besetzung!

Die nicht-berufsrichterlichen Beisitzer der St.G.H.e gehen gehen sämtlich aus Wahlen der Volksvertretung hervor Dennoch ist die Regelung nicht überall dieselbe. In den einen Ländern können nur Landtagsabgeordnete als Beisitzer gewählt werden, in den andern dagegen jedermann, besonders etwa sachverständige Personen. Gemäß § 57 württ. V.U. werden die 8 Beisitzer vom Landtag gewählt, ohne daß vorgeschrieben wäre, daß diese Landtagsabgeordnete sein müssen. Dasselbe gilt für Bayern, wo für die Wahl der 10 nicht-richterlichen Beisitzer jedoch eine qualifizierte Mehrheit im Landtag, zwei Drittel Stimmen der anwesenden Abgeordneten, erforderlich ist (§ 70); ebenso für Thüringen (§ 49), [9]) Oldenburg (§ 70) und Hamburg. Hamburg schreibt Verhältniswahl vor(Art. 49); § 2 des hamburgischen Gesetzes über den St.G.H. vom 19. Mai 1926 wendet zur Ermittlung der gewählten Mitglieder das System der Höchstzahlen an und bemerkt ausdrücklich, daß in den Senat wählbare Personen, also alle 30 Jahre alten Deutschen mit dem Wohnsitz in Hamburg (Art. 33), gewählt werden können.

Die übrigen Länderverfassungen verlangen, daß die nicht-richterlichen Mitglieder Landtagsabgeordnete sein müssen: so Baden (§ 61), Mecklenburg-Schwerin, wo die Grundsätze der Verhältniswahl anzuwenden sind, ohne daß bisher eine Regelung im Einzelnen durch besonderes Gesetz erfolgt wäre (§ 68), und Hessen (Art. 50). Um aber den Einfluß des Parlaments durch das Mittel der Besetzung des Gerichts zu begrenzen, schreiben die Verfassungsbestimmungen in Mecklenburg-Schwerin und in Baden ausdrücklich vor, daß die sonstigen Beisitzer nicht dem Landtag angehören dürfen.

Der St.G.H. für das deutsche Reich als Anklagegerichtshof wird ergänzt durch 10 weitere — d. h. nicht-richter-

[8]) §§ 18, 19, 31, 32 des Gesetzes über den St. G. H. vom 9. 7. 1921.

[9]) „Unter möglichster Berücksichtigung der Fraktionen".

liche — Beisitzer, die je zur Hälfte vom Reichstag und vom Reichsrat gewählt werden. Es können gemäß § 4 des Gesetzes über den St.G.H. alle Deutschen, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, gewählt werden; als Abweichung von unserer seither bemerkten Einteilung ist es ausdrücklich ausgeschlossen, daß Mitglieder der Reichsregierung, des Reichstags, des Reichsrats, des Reichswirtschaftsrats, einer Landesregierung, eines Landtags oder eines Staatsrats zu Beisitzern gewählt werden können. Ist der St.G.H. für das deutsche Reich zuständig zur Entscheidung von Streitigkeiten verfassungsrechtlicher Art gemäß § 17 des Gesetzes über den St.G.H., so werden vier Beisitzer je zur Hälfte vom Reichstag und vom Reichsrat gewählt und zwar für jedes Fachgebiet gesondert; die Wahl von Mitgliedern des Reichstags oder anderer Körperschaften ist jedoch hier nicht ausgeschlossen.

Etwas anders als die deutschen St.G.H.e ist der Verfassungsgerichtshof in Oesterreich gestaltet. In ihm prägt sich weniger das Verlangen nach unbedingter richterlicher Objektivität aus, als das Ringen zwischen Bundespräsident, Regierung und gesetzgebenden Körperschaften um den beherrschenden Einfluß auf seine Besetzung. Die ausgedehnte Kompetenz des österreichischen Verfassungsgegerichtshofs läßt dies Streben leichter verstehen. Präsident des Verfassungsgerichtshofs und Vizepräsident werden vom Bundespräsidenten frei ernannt; von den weiteren Mitgliedern werden 6 einschließlich 3 Ersatzmitglieder auf Vorschlag der Regierung, 6 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder auf Vorschlag der gesetzgebenden Körperschaften vom Bundespräsidenten ernannt. Vor dieser Regelung durch die Novelle zur österreichischen Bundesverfassung [10]) hatten die Regierung und der Bundespräsident auf die Zusammensetzung überhaupt keinen Einfluß, vielmehr wurden sämtliche Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs von den gesetzgebenden Körperschaften, je zur Hälfte vom Nationalrat und vom Bundesrat, der Präsident vom Nationalrat gewählt. [11]).

Aehnlich dem deutschen St.G.H. bestehen Inkompatibilitätsgründe: und zwar können Mitglieder der Bundesregierung oder Landesregierung dem Verfassungsgerichtshof nicht angehören, und es dürfen der Präsident, der Vizepräsident und zwei Drittel der sonstigen Mitglieder und

[10]) Hugelmann: D. J. Z. 1930 S. 522.

[11]) Verf. Gerichtsh. Ges. vom 18. 12. 1925; vgl. Adamovich: Grundriß des österreich. Staatsrechts 1927 S. 249 ff.

Ersatzmitglieder nicht Mitglied des Nationalrats, des Bundesrats oder eines Landtags sein (§ 1 Verf. Gerichtsh.Ges.)

Das Prinzip der Mitwirkung des Parlaments bei der Besetzung des St.G.H. bestimmt dessen jeweilige Dauer. In allen Fällen wird er „für jede Landtagsperiode neu bestellt": so in erster Linie § 57 württ. V.U. Und zwar werden nicht nur die nicht-richterlichen Mitglieder jeweils bei Beginn der Landtagsperiode neu gewählt, sondern auch die richterlichen Mitglieder müssen erneut vom Oberlandesgericht bezw. Verwaltungsgerichtshof vorgeschlagen und vom württ. Landtag ernannt werden, da die Rechte jedes neuen Landtags nicht verkürzt werden können. Die Frage des Bestehens des Württ. St.G.H. in der Zwischenzeit zwischen dem Ende der Dauer des alten Landtags und dem ersten Zusammentreten des neuen Landtags ist nur insoweit gelöst, als ein begonnenes Verfahren in der Zusammensetzung zu Ende geführt wird, in der es begonnen hat, ohne Rücksicht darauf ob die Landtagsperiode abgelaufen ist. [12]) dasselbe gilt für Baden (§ 62 V.U.). Hat jedoch das Verfahren beim Ende der Landtagsdauer noch nicht begonnen, so kann es in der Zwischenzeit mangels des Bestehens eines ordnungsmäßigen St.G.H. nicht eröffnet werden. In Thüringen werden die richterlichen Mitglieder ebenfalls vom Landtag gewählt, jedoch ausdrücklich für die Dauer ihres Hauptamtes. Die übrigen vom Landtag gewählten Mitglieder bleiben bis zur Vornahme einer Neuwahl durch jeden neuen Landtag im Amt, so daß es keine Zwischenzeit ohne die Existenz des St. G.H. gibt (§ 49 thür. V.U.): ebenso in Bayern, [13]) Mecklenburg-Schwerin (§ 68 V.U.), Hessen (Art. 51 V.U.) und Oldenburg (§ 70 V.U.). Für Hamburg ist aus der Bestimmung in Art. 49 V.U., daß der St.G.H. bei Beginn jeder Wahlperiode zu bilden ist, dasselbe anzunehmen.

In einigen Ländern ist dem Angeklagten wie auch dem Vertreter der Anklage das Recht der Ablehnung eines Mitglieds des St.G.H. eingeräumt, und die Vorschriften der §§ 22—30 StPO. für unmittelbar anwendbar erklärt, so vor allem in Württemberg (Art. 13 des Ges.), dann in Baden (§ 61 V.U.), in Bayern mit der Maßgabe, daß eine Mitwirkung bei der Beschlußfassung über die Anklage im Landtag keinen Grund bildet für eine Ablehnung wegen Befangenheit (§ 10 des Ges.) Das Ablehnungsrecht besteht ipso iure in den Ländern, die generell auf die

[12]) Art. 3 des württ. Ges. über den St. G. H. vom 21. 5. 1920 (Reg. Bl. S. 310).

[13]) § 9 des Ges. über den St. G. H. vom 11. 6. 1920, i. d. F. vom 18. 9. 1925.

StPO. verweisen, wie Thüringen, Mecklenburg-Schwerin, Hessen, Oldenburg, auch beim St.G.H. für das deutsche Reich als Anklagegerichtshof.

§ 16.

Das Verfahren vor dem St. G. H.

Für die Normierung des Verfahrens vor dem St.G.H. verweisen sämtliche Länderverfassungen auf ein besonderes Gesetz. Solche Gesetze haben bis jetzt erlassen: Württemberg (am 21. Mai 1920), Bayern (am 11. Juni 1920), Hessen (am 13. Mai 1921) und Hamburg (am 19. Mai 1926). Das Verfahren vor dem St.G.H. für das deutsche Reich ist durch das Reichsgesetz vom 9. Juli 1921 geregelt. Thüringen hat seine Verfahrensnormen zum größten Teil in die Verfassung aufgenommen, eine am 11. Dez. 1922 erlassene Geschäftsordnung enthält noch wichtige Bestimmungen. In Anhalt und Preußen soll dieses vorbehaltene Gesetz neben den Verfahrensvorschriften auch die Bestimmungen über die Zusammensetzung enthalten.: Da es aber bisher in keinem der beiden Länder ergangen ist, so ist auch bis zu seinem Erlaß ein Tätigwerden des St.G.H. nicht möglich. In Preußen entspricht dieser Zustand demjenigen, wie er schon vor 1918 bestand. [1]). In den übrigen Ländern dagegen wie Baden, Mecklenburg-Schwerin und Oldenburg ist ein Zusammentreten und Verhandeln des St.G.H. auch ohne besondere Verfahrensregeln für zulässig zu errachten; das gilt stets, wenn, wie in Oldenburg und Mecklenburg-Schwerin, sofern es sich um Ministeranklagen handelt, bis zur Ordnung durch ein Gesetz die StPO. und das GVG. entsprechende Anwendung findet; bei seiner Zuständigkeit für Verfassungsstreitigkeiten ist der oldenburgische St.G.H. in seinem Verfahren autonom (§ 75 V.U.), was mangels einer entgegengesetzten Bestimmung auch für Mecklenburg-Schwerin zu gelten hat.

Ueberall, wo der St.G.H. eine mehrfache Zuständigkeit hat wie z. B. in Württemberg, Bayern, Hessen, ist naturgemäß auch das Verfahren ein verschiedenes für Anklagesachen einerseits, sonstige Entscheidungen andererseits.

I) Das Verfahren bei Anklagen von Ministern und Abgeordneten:

Um einem Mißbrauch dieser unter Umständen weitgrei-

[1]) Siehe oben S. 33.

fenden Maßnahme vorzubeugen, sind besondere Kautelen vorgesehen, ehe es überhaupt zur Einreichung der Anklageschrift und damit zur Eröffnung des Verfahrens vor dem St.G. H. kommt. Diese verfassungsrechtlichen Hemmungen beziehen sich einmal auf den Antrag auf Erhebung der Anklage im Parlament, sodann auf den entsprechenden Beschluß. Wie in Württemberg, so ist auch in Mecklenburg-Schwerin und Anhalt die Unterzeichnung des Antrags durch mindestens ein Viertel der Landtagsmitglieder erforderlich, Thüringen verlangt sogar die Unterschrift von der Hälfte der Mitglieder. In den andern Fällen ist die Zahl der erforderlichen Unterschriften ziffermäßig festgelegt: In Preußen sind 100 Mitglieder des Landtags erforderlich, in Bayern 50 — für Abgeordnetenanklage ein Drittel der Landtagsmitglieder — in Oldenburg 16 Mitglieder; die Reichsverfassung schreibt in Art. 59 für den Antrag auf Erhebung der Anklage vor dem St.G.H. für das deutsche Reich die Unterschrift von 100 Mitgliedern des Reichstags vor. Baden, Hessen und Hamburg haben auf eine Erschwerung des Antragsrechts verzichtet.

Der Beschluß, die Anklage vor dem St.G.H. zu erheben, bedarf regelmäßig verfassungsändernder Mehrheit: so außer in Württemberg noch in Preußen, Bayern — bei Anklage von Abgeordneten genügt jedoch einfache Mehrheit der Mitglieder —, Baden, Hessen, Hamburg, ebenso im Reichstag bei dem Beschluß auf Anklage vor dem St.G.H. für das deutsche Reich. Eine zwei Drittel Mehrheit der gesamten Abgeordnetenzahl schreiben die Verfassungen von Thüringen und Anhalt vor; mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder begnügen sich Oldenburg und Mecklenburg-Schwerin. Die Zurücknahme der Anklage bis zur Urteilsverkündung ist in allen Ländern zulässig und zwar mit einfacher Mehrheit: Württemberg allein macht davon eine Ausnahme, indem es auch hiefür verfassungsändernde Mehrheit verlangt.

Nach dem Beschluß auf Erhebung der Anklage wird dem Vorsitzenden des St. G. H. unmittelbar durch den Landtagspräsidenten [2]) eine Anklageschrift übersandt, die enthalten muß die Tat, wegen der die Anklage erhoben ist, die Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung, die verletzt sein soll, und die Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Anklage stützt. Durch die Uebersendung der An-

[2]) In Hessen auf dem Umweg über den Generalstaatsanwalt, Art. 14 des Ges. vom 13.5.1921.

klageschrift wird das Hauptverfahren eröffnet; anders in Hessen. wo auf die Einreichung der Anklageschrift vom Vorsitzenden die Voruntersuchung eröffnet wird (Art. 14, 15 des Ges.) und nach deren Abschluß die Akten dem Generalstaatsanwalt zurückgegeben werden, der mit einer begründenden Denkschrift die Hauptverhandlung beantragt (Art. 21). Auch beim bayerischen Staatsgerichtshof ist eine Voruntersuchung möglich. [3]). Hinsichtlich der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen wird, soweit Landesgesetze über das Verfahren vor dem St.G.H. erlassen sind wie z. B. in Württemberg und Bayern, auf die §§ 22—30 StPO. verwiesen, und selbstverständlich gelten diese Vorschriften auch in den Ländern, die generell die St P O. für entsprechend anwendbar erklären. Dem Beschuldigten wird eine Abschrift der Anklageschrift von Amtswegen zugestellt; er hat alle Rechte, die jeder Beschuldigte eines Strafprozesses hat. Er kann Anträge auf Erhebung von Beweisen stellen, er kann sich eines Verteidigers bedienen usw. Der Vertreter der Anklage wird beim St.G.H. für das deutsche Reich vom Reichstag, sonst regelmäßig vom Landtag bestellt, ausgenommen in Bayern (§ 13 des Ges.) und Hessen (Art. 14 des Ges.), wo Anklagebehörde der Generalstaatsanwalt ist. Die Hauptverhandlung ist öffentlich; die Zulässigkeit des Ausschlusses der Oeffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit ist ausdrücklich vorgesehen in Mecklenburg-Schwerin und beim St.G.H. für das deutsche Reich, aber auch in den Ländern eingeräumt, die das G V G. entsprechend anwenden (z. B. Oldenburg). Rechtshilfe haben sowohl Gerichte als auch Verwaltungsbehörden zu leisten.

Bis hierher stimmen die Verfahrensvorschriften in fast allen Ländern überein und weisen auch keine prinzipiellen Abweichungen vom ordentlichen Strafverfahren auf. Die Besonderheiten diesem gegenüber treten in erster Linie in Erscheinung: In der Art der Entscheidung, in dem Ausschluß von Rechtsmitteln und der Begnadigung und in der Möglichkeit der Verfahrensaussetzung bei konkurrierenden Strafverfahren. [4]. Gerade in letzterem Punkt zeigt sich die Selbständigkeit der Staatsgerichtsbarkeit gegenüber der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit. Soweit in den Ländern ein Gesetz über den St.G.H. oder eine Ge-

[3]) § 30 des Ges. vom 11.6.1920.

[4]) Sog. Distanzierung des Verfahrens, vgl. Hatschek, Außerpreuß, Landesstaatsrecht, S. 666.

schäftsordnung ergangen ist, ist die Zulässigkeit der Aussetzung bis zur Erledigung des anhängigen Strafverfahrens ausgesprochen: so vor allem in Württemberg (Art. 14), sodann in Bayern (§ 28), Thüringen (§ 14), und Hamburg (§ 13). Dasselbe gilt für den St.G.H. für das deutsche Reich (§ 10 des Reichsges. v. 9. Juli 1921) mit der Erweiterung, daß er auch das Strafverfahren bis zur Erledigung seines eigenen Verfahrens aussetzen kann. Das hessische Gesetz über den St.G.H. enthält eine entsprechende Bestimmung nicht, jedoch ist in Hessen wie auch in den sonstigen Ländern die Aussetzung des eigenen Verfahrens durch den St.G.H. für zulässig zu erachten. Das ist schon genügend begründet mit dem Hinweis auf die Entscheidungen des St.G.H.: Strafen i. S. des StGB. können von dem St.G.H. nicht erkannt werden, es muß daher wegen einer Handlung, die zugleich den Tatbestand eines gemeinen Delikts verwirklicht, stets das ordentliche Strafverfahren eingeleitet werden, so daß beide Verfahren gleichzeitig nebeneinander laufen können. Und da gebietet schon das Prinzip der Vermeidung von Doppelarbeit eine Aussetzung.

In Württemberg sind dreierlei Entscheidungsmöglichkeiten gegeben: 1) Freispruch, 2 Entlassung aus dem Staatsdienst, 3) Feststellung des Vergehens. Geringfügige Abweichungen bestehen in den meisten Ländern: in Thüringen, Mecklenburg-Schwerin und Oldenburg kann außerdem auf Mißbilligung in milderen Fällen, in Mecklenburg-Schwerin (§ 72) noch auf zeitweise oder dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder – allein oder in Verbindung mit dieser – auf Verlust der Rechte erkannt werden, die auf öffentlichen Wahlen in Mecklenburg-Schwerin beruhen. Hessen (Art. 49) und Oldenburg (§ 73) kennen die Zulässigkeit der gleichzeitigen Entscheidung des St.G.H. über Gehalts-, Ruhegehalts- und andere öffentlich-rechtliche Ansprüche. Eine Feststellung des Vergehens wird im Urteil dann getroffen, wenn der angeklagte Minister bei Verkündung des Urteils nicht mehr im Amt ist; Hamburg allein ordnet an, daß das Verfahren einzustellen ist, wenn der Angeklagte unter Verzicht auf Ruhegehalt sein Amt niederlegt; im Fall einer Amtsniederlegung ohne Verzicht auf Ruhegehalt ist das Verfahren fortzusetzen und über die Berechtigung zum Bezug des Ruhegehalts zu entscheiden (Art. 49) [5]. In allen Fällen aber, wie auch das Urteil lauten mag, dient

[5]) Vgl. Eiswaldt a. a. O. S. 328.

die Entscheidung nicht der Befriedigung eines staatlichen Strafanspruchs, sondern einer bloßen Feststellung. [6]).

Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des St.G.H. ist in allen Ländern ausgeschlossen, das wird ausdrücklich hervorgehoben in Württemberg (Art. 18 des Ges.), Hamburg (§ 20 des Ges.), sowie im Reichsgesetz über den St.G.H. für das deutsche Reich (§ 28). Soweit es nicht zu ausdrücklicher Bestimmung gekommen ist, ergibt sich dies aus dem Mangel einer Rechtsmittelinstanz. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens ist zulässig in Hessen (Art. 33 des Ges.), wo auf die §§ 359—362 StPO. verwiesen ist, in Bayern zu Gunsten des Verurteilten (§ 41 des Ges.), sowie in den Ländern, die die StPO. für das Verfahren entsprechend anwendbar erklärt haben (Mecklenburg-Schwerin, Thüringen, Oldenburg).

Die Niederschlagung des Verfahrens ist in Württemberg und auch in Hessen durch Gesetzesbestimmung für unzulässig erklärt. Eine Begnadigung ist teils ganz ausgeschlossen, so in Bayern, [7]) teils nur auf Antrag des Landtags zulässig, so in Thüringen (§ 53 V.U.), Anhalt (§ 36 V.U.), Oldenburg, (§ 74 V.U.) und Mecklenburg-Schwerin (§ 73 V.U.), teils — wie in Württemberg — mit Zustimmung des Landtags möglich, so in Hessen (Art. 32 des Ges.), oder auf Antrag oder mit Zustimmung der Bürgerschaft, so in Hamburg (Art. 47 V.U.); bei einer Verurteilung durch den St.G.H. für das deutsche Reich ist eine Begnadigung durch den Reichspräsidenten nur mit Zustimmung des Reichstags zulässig (§ 13 des Gesetzes).

Bei verschiedenen St.G.H.en kann die Hauptverhandlung auch in Abwesenheit des Beschuldigten stattfinden, so außer in Württemberg (Art. 15 des Ges.), in Bayern (§ 31 des Ges.), Thüringen (§ 15 Gesch. O.), Hessen (Art. 25 des Ges.), auch beim St. G. H. für das deutsche Reich (§ 11 des Ges.). Es kann jedoch gemäß ausdrücklicher Bestimmung beim württembergischen (Art. 15 des Ges.) und thüringischen St.G.H. (§ 15 Gesch. O.), sowie beim St.G.H. für das deutsche Reich die Vorführung des Beschuldigten angeordnet werden, in Bayern hat man davon abgesehen, und in Hessen eine Verhaftung, vorläufige Festnahme und Vorführung ausdrücklich für unzulässig erklärt (Art. 17, 25 des Ges.).

Für ein verurteilendes Erkenntnis sind in Württemberg

[6]) Hatschek, Außerpreuß. Landesstaatsrecht, S. 665.

[7]) Eiswaldt, a. a. O. S. 340, Anm. 19.

mehr als 9 Stimmen – also mindestens 10 von den 15 Mitgliedern, d. h. eine zwei Drittel Mehrheit — erforderlich (Art. 16). In Bayern ist die qualifizierte Mehrheit von 13 Stimmen von 19 Mitgliedern — also ebenfalls zwei Drittel —, in Mecklenburg-Schwerin zwei Drittel Mehrheit, und in Hamburg 6 Stimmen von 9 Mitgliedern — wiederum zwei Drittel Mehrheit — vorgeschrieben. Auch in den Ländern, die bezüglich des Verfahrens auf die St.P.O. verweisen. (z.B. Thüringen, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg), erfordert ein Schuldspruch eine zwei Drittel Mehrheit (§ 263 StPO.).

Was die Frage der entstandenen Kosten betrifft, so hat der württ. St.G.H. weiten Spielraum: er kann — muß nicht — die Kosten des Verfahrens ganz oder bloß zum Teil dem für schuldig Befundenen auferlegen (Art. 17). Das Verfahren vor dem Hamburger St.G.H. (§ 21 des Ges.) und dem St.G.H. für das deutsche Reich (§ 29 des Ges.) ist gebührenfrei, die notwendigen Auslagen können jedoch bei einer Verurteilung dem Verurteilten auferlegt werden, bei seinem Freispruch können sie ihm ersetzt werden. In Bayern (§ 20 des Ges.) und Oldenburg (§ 73 V.U.) ist das Verfahren kostenfrei. In Thüringen (§ 51 V.U.) trägt der Verurteilte sämtliche Kosten auf jeden Fall, in Hessen die Kosten ganz oder nur teilweise (Art. 30 des Ges.) Im Fall eines Freispruchs werden dem Beschuldigten in Bayern, Thüringen und Oldenburg die notwendigen Auslagen ersetzt.

Während Württemberg bei seiner Ministeranklage eine zeitliche Grenze für ihre Erhebung nicht kennt, ist in einer Reihe anderer Länder eine Verjährungsfrist vorgesehen und zwar eine absolute, ohne Rücksicht auf die Kenntnis der Tat, oder eine relative, d. h. seit im Landtag die Rede davon war. Die Fristen sind willkürlich und schwankend. Eine Verjährung kennen Baden (§ 64 V.U.), Thüringen (§ 50), Mecklenburg-Schwerin (§ 66), Hessen (Art. 52) und Oldenburg (§ 72).

Auch Oesterreich hat für das Verfahren im Allgemeinen vor dem Verfassungsgerichtshof keine Besonderheiten. Es finden bei Anklagen die Bestimmungen der St.P.O. sinngemäße Anwendung. [8])

II) Das Verfahren vor dem St.G.H. in sonstigen Angelegenheiten:

Im Gegensatz zu der Ministeranklage ist in Wahlprüfungssachen, Verfassungsstreitigkeiten, Verfassungsbe-

[8]) Adamovich a.a.O. S. 313.

schwerden u. a. das Verfahren nur in geringem Umfang geregelt. Es fehlt dafür einerseits an Vorbildern und Erfahrungen, andererseits an der erforderlichen Einheitlichkeit der staatsgerichtlichen Zuständigkeiten. Man darf freilich auch nicht übersehen, daß in derartigen Angelegenheiten das Verfahren einfacher ist und daß es sich weniger um die Hervorkehrung von Rechtsprinzipien handelt, als um Verfahrensnormen mehr technischer Art.

Allen gemeinsam ist das Gebot der Rechtshilfe für Gerichte und Verwaltungsbehörden, die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen nach den Vorschriften der Z P.O. meist auch die Bestimmung öffentlicher und mündlicher Verhandlung. Einzelheiten werden vielfach der Regelung durch eine Geschäftsordnung des Präsidenten des St.G.H. überlassen.

Besondere Vorschriften über das Verfahren sind bis jetzt nur in den Ländern Württemberg, Bayern, Hessen, Thüringen und vom Reich für den St.G.H. für das deutsche Reich ergangen. Preußen und Mecklenburg-Schwerin, die ihren St.G.H. auch für Verfassungsstreitigkeiten zuständig gemacht haben, haben für das dabei zu beobachtende Verfahren keinerlei Verfahrensnormen aufgestellt; Oldenburg ermächtigt seinen St.G.H. zur autonomen Aufstellung von Verfahrensnormen bei Verfassungsstreitigkeiten (§ 75).

Das Verfahren beginnt mit der regelmäßig schriftlichen Mitteilung eines Beteiligten von dem zu entscheidenden Streitfall oder mit dem schriftlichen Antrag auf Entscheidung. Vom Vorsitzenden können Berichterstatter ernannt werden, welche die mündliche Verhandlung vorzubereiten haben (so Württemberg § 1 und 2 Gesch.O., Thüringen § 16—18 Gesch.O., Hessen Art. 6 des Ges.). Die Beteiligten können gehört werden. Ihre Anwesenheit ist jedoch nicht erforderlich (Art. 9 des württ. Ges., Art. 8 des hessischen Ges.) Nach Abschluß der vorbereitenden Handlungen wird öffentliche mündliche Verhandlung angesetzt, in welcher der Berichterstatter das Ergebnis seiner Untersuchung vorzutragen hat, und die sonstigen am Verfahren beteiligten Personen oder Körperschaften Ausführungen machen können (Art. 8—10 hess.Ges.). In Thüringen ist im Verfahren bei Verfassungsstreitigkeiten die mündliche Verhandlung fakultativ, auf Antrag eines Beteiligten jedoch obligatorisch; das gleich gilt beim St. G.H für das deutsche Reich (§ 22 des Ges.). Die Vorschriften des G V G. und der Z P O., finden für die mündliche Verhandlung sinngemäße Anwendung. (§ 24 thür..

Gesch.O., Art. 9 hess. Ges.). Ueber die Verhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die den Gang der Verhandlung im Allgemeinen wiedergibt und vom Vorsitzenden und Urkundsbeamten unterschrieben wird (§ 14 württ. Gesch.O., § 25 thür. Gesch.O.).

In Württemberg ist im Verfahren des Württ. St.G.H. bei Wahlanfechtungen oder bei Streit über den Verlust der Landtagsmitgliedschaft eine Besetzung des St.G.H. mit mindestens 8 Mitgliedern oder deren Stellvertreter für ausreichend erklärt (§ 7 Gesch.O.). Hessen macht die Mitwirkung von mindestens drei Viertel der Mitglieder des St.G.H. erforderlich, unter denen mindestens 6 der vom Landtag gewählten Mitglieder sein müssen. (Art. 9 hess. Ges.). Die Entscheidung wird gefällt in nicht-öffentlicher Beratung und Abstimmung; für die Entscheidung bedarf es keiner qualifizierten Mehrheit (Art. 11 hess. Ges.; § 15 württ. Gesch. O.). Nach hessischem Recht gilt bei Stimmengleichheit der Antrag, über den abgestimmt wird, als abgelehnt (Art. 11 Abs. 2), beim Württ. St.G.H. gilt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Kosten des Verfahrens beim Württembergischen St. G.H. trägt in jedem Fall die Staatskasse, wobei jedoch die Kosten der Beteiligten nicht erstattet werden (Art. 10 des Ges.); ebenso beim St.G.H. für das deutsche Reich die Reichskasse (§ 29 des R.Ges.). Grundsätzlich gilt dasselbe für Hessen mit der sehr vernünftigen Einschränkung, daß den Beteiligten Gerichtsgebühr und Auslagen ganz oder teilweise auferlegt werden können, wenn der Antrag als wider besseres Wissen gemacht oder auf grober Fahrlässigkeit beruhend verworfen wird (Art. 13). Da in Württemberg jede wahlberechtigte Person den St.G.H. in Tätigkeit setzen kann, so wäre auch hier eine der hessischen Klausel entsprechende Vorsichtsmaßregel erforderlich. Eine ähnliche Bestimmung enthält das bayerische Gesetz über den St.G.H. (§ 20): Wenn nach freier Ueberzeugung des Gerichts eine Verfassungsbeschwerde mutwillig eingelegt worden ist, so hat der Antragsteller eine Gebühr von 2—2000 RM. zu bezahlen; im übrigen ist das Verfahren kostenfrei; dem Führer einer Verfassungsbeschwerde sind, wenn die Beschwerde ganz für begründet erachtet wird, die notwendigen Auslagen einschließlich etwaiger Vertreterkosten zu ersetzen.

Literatur-Verzeichnis.

Adamovich: Grundriß des österreichischen Staatsrechts, 1927.

Anschütz: Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919. Kommentar. 8. Aufl., 1928.

Bazille: Verfassung des Freistaates Württemberg. 5. Auflage, 1929.

Bazille-Köstlin: Die Verfassungsurkunde des Königreichs Württemberg, 1906.

Bühler: Von der Eigenart der Entwicklung der Staatsgewalt in Württemburg auf Grund der Verfassung vom 25. Sept. 1819. Archiv des öffentlichen Rechts. Bd. 39. S. 362 ff.

Deutsches Staatswörterbuch von Bluntschli. 3. Bd. 1872.

Drucksachen des Württembergischen Landtags. Verschiedene Jahrgänge und Beilagen.

Eiswaldt: Die Staatsgerichtshöfe in den deutschen Ländern. Annalen des deutschen Reichs. Bd. 59. S. 299 ff.

Finger: Der Staatsgerichtshof als Gericht über Anklagen des Reichstags gegen Reichspräsident. Reichskanzler und Reichsminister. Archiv des öffentlichen Rechts. N.F.Bd. 9, S. 279.

Fricker C. V. u. Th. v. Geßler: Geschichte der Verfassung Württembergs, 1869.

Gerber: Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts, 2. Auflage, 1869.

Gneist: Das englische Verwaltungsrecht mit Einschluß des Heeres, der Gerichte und der Kirche. Bd. 2, 1867.

Göz K.: Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, 1908.

Göz K.: Die Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg, 1906.

Graf zu Dohna: Das Strafprozeßrecht 2. Aufl., 1925.

Hatscheck: Außerpreußisches Landesstaatsrecht. 1926.

Hugelmann: Die Grundgedanken der österreichischen Verfassungsreform, DJZ. 1930, S. 521.

Jellinek G.: Allgemeine Staatslehre, 1914.

Jerusalem F.W.: Die Staatsgerichtsbarkeit. 1930.

Koellreuter: Die neue badische und die neue württembergische Verfassung (Eine vergleichende Gegenüberstellung). Archiv des öffentlichen Rechts, Bd. 39, S. 437 ff.

Köstlin-Schmid: Das württembergische Beamtengesetz, 1929.

Lammers: Das Gesetz über den Reichsstaatsgerichtshof vom 9. Juli 1921, 1921.

Löwe-Rosenberg: Die Strafprozeßordnung für das deutsche Reich nebst dem Gerichtsverfassungsgesetz, Kommentar, 18. Aufl. 1929.

R. v. Mohl: Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, 2. Aufl., 1840.

R. v. Mohl: Die Verantwortlichkeit der Minister in Einherrschaften mit Volksvertretung, 1837.

Nawiasky: Bayerisches Verfassungsrecht, 1923.

Pistorius, Theodor: Die Staatsgerichtshöfe und Ministerverantwortlichkeit nach heutigem deutschem Staatsrecht, 1891.

A. L. Reyscher: Vollständige historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze, Bd. I—III (Staatsgrundgesetze).

O. Ruthenberg: Verfassungsgesetze des deutschen Reichs und der deutschen Länder, 1926.

Sarwey: Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, 1883.

Scheurlen: Der Staatsgerichtshof im Königreich Württemberg, 1835.

Schindler: Die Verfassungsgerichtsbarkeit in den Vereinigten Staaten von Amerika und in der Schweiz. Zeitschrift für Schweiz. Recht. N. F. Bd. 44, S. 19 ff.

C. Schmitt: Der Hüter der Verfassung. Archiv des öffentlichen Rechts, N. F. Bd. 16, S. 161 ff.

C. Schmitt: Verfassungslehre, 1928.

Schulze: Das preußische Staatsrecht, 1890.

Schulze: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 1886.

Stoerk und Rauchhaupt: Handbuch der deutschen Verfassungen, 1913.

Stolzmann: Zur geschichtlichen Entwicklung des Rechts der Verfassungsstreitigkeiten. Archiv des öffentlichen Rechts, N. F. Bd. 16, S. 355 ff.

Thierfelder H.: Der Staatsgerichtshof des Freistaats Württemberg. Tüb. Diss. 1925.

Triepel: Wesen und Entwicklung der Staatsgerichtsbarkeit. Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 5.

Ulbrich: Das österreichische Staatsrecht, 3. Aufl. 1904.

Ulbrich: Lehrbuch des österreichischen Staatsrechts, 1883.

Verhandlungen der verfassunggebenden Reichsversammlung zu Frankfurt, 1848.

Verhandlungen der württembergischen Kammer der Abgeordneten, 1875/76.

Verhandlungen des Staatsgerichtshofs, 1850.

Verhandlungen des württembergischen Landtags, 1919/20.

Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des Königreichs Württemberg, 1815—1819.

Wilke: Die Staatsgerichtshöfe für das Deutsche Reich. DJZ 1921, S. 587.

H. A. Zachariä: Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl., 1867.

Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit usw. in Württemberg (Württ. Z.), Jahrgang 1924.